



Abschlussbericht

**der Expertenkommission
zur Verbesserung der rechtlichen und tatsächlichen Instrumentarien
zur Bekämpfung der Jugendkriminalität**

August 2008

Mitglieder der Kommission:

Dieter Anders, Generalstaatsanwalt, Frankfurt am Main (Vorsitzender)

Gernot Blessing, Oberstaatsanwalt, Stuttgart

Horst Cerny, Kriminaloberrat a.D., Frankfurt am Main

Jürgen Fröhlich, weiterer aufsichtführender Richter am Amtsgericht, Frankfurt am Main

Dr. Helmut Fünfsinn, Ministerialdirigent, Wiesbaden

Dr. Claudius Geisler, Generalsekretär, Mainz

Andrea Hülshorst, Richterin am Amtsgericht, Marburg

Hadmut Jung-Silberreis, Ltd. Regierungsdirektorin, Wiesbaden

Volkmar Kallenbach, Oberstaatsanwalt, Frankfurt am Main

Helmut Keil, Bewährungshelfer, Darmstadt

Prof. Dr. Henning Radtke, Leibniz-Universität Hannover

Heinz Rahn, Jugendamtsleiter, Bad Homburg

Peter Raisch, Präsident des Hessischen Landeskriminalamtes, Wiesbaden

Kerstin Reckewell, Oberstaatsanwältin, Hanau

Roman Reusch, Oberstaatsanwalt, Berlin

Ulrike Ristau, Rechtsanwältin, Marburg

Prof. Dr. Dieter Rössner, Philipps-Universität Marburg

Rita Tölle, Bewährungshelferin, Kassel

Daniela Winkler, Staatsanwältin, Wiesbaden

ÜBERSICHT

	Seite
A. Einführung	5
B. Jugendverfahren	5
I. Ermittlungsverfahren	5
1. Beschleunigung des Ermittlungsverfahrens	5
a) Einsatz erfahrener/geschulter Polizeibeamter und Staatsanwälte (§ 37 JGG)	6
b) Optimierung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendgerichtshilfe (ggf. Ausländerbehörde)	6
aa) Haus des Jugendrechts	7
bb) Jugendrechtshaus	8
c) Deliktsübergreifendes Wohnortprinzip	9
2. Optimierung der staatsanwaltschaftlichen Diversion	9
a) Durchführung persönlicher Ermahnungstermine	10
b) Ausweitung Täter-Opfer-Ausgleich	10
Empfehlungen	10
3. Untersuchungshaft	11
Empfehlung	12
II. Gerichtliches Verfahren	12
1. Beschleunigung des Verfahrens	12
a) Einsatz erfahrener Richter (§ 37 JGG)	12
b) Organisatorische Maßnahmen	13
c) Weitere Vorschläge	13
aa) Opferschutz	13
bb) Adhäsionsverfahren	14
Empfehlungen	14
2. Wirksame Sanktionen	15
a) Warnschussarrest	15
b) Anwendung des allgemeinen Strafrechts auf Heranwachsende als Regelfall	16
aa) Generelle Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende	17
bb) Generelle Anwendung des allgem. Strafrechts auf Heranwachsende.....	18
cc) Beibehaltung der derzeitigen flexiblen Gestaltung des § 105 JGG	18
c) Erweiterung des Strafrahmens für schwerste Verbrechen Heranwachsender	19
Empfehlung	19
d) Fahrverbot als eigenständige Sanktion	19
e) Anordnung einer Meldepflicht als erzieherische Maßnahme	20
Empfehlung	20
f) Ergänzung des Weisungskatalogs in § 10 JGG	21
Empfehlung	21
g) Weitere Vorschläge: § 57 JGG Vorbewahrung	21
Empfehlung	23

3. Optimierung der Vollstreckung	23
a) Beschleunigung der Einleitung	23
aa) Anlegen eines Vollstreckungsheftes	24
bb) Vollstreckung und Gnadenverfahren	25
cc) Einleitung der Strafvollstreckung nach Rechtskraft trotz Fehlens der Urteilsgründe	25
dd) Fortbildung der Vollstreckungsrechtspfleger bei den Gerichten	26
Empfehlungen	26
b) Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten durch Informationen der Polizei durch das Jugendgericht	27
c) Einsatz besonders geeigneter Bewährungshelfer bei Bewährungsstrafen Empfehlungen	27 28
d) Fragen aufenthaltsbeendender Maßnahmen	28
C. Jugendstrafvollzug	28
I. Regulärer Jugendstrafvollzug	28
II. Jugendstrafvollzug in freien Formen	29
1. Trainingscamp Lothar Kannenberg	29
2. Modelle Baden-Württemberg	30
a) Projekt Chance in Creglingen	30
b) Jugendhof Seehaus in Leonberg	30
Empfehlung	31
D. Intensivtäterprogramm	31
Empfehlungen	33
E. Präventionsmaßnahmen	34
I. Elternhaus	34
II. Kindergarten	35
III. Schule	35
IV. Jugendorganisation und Sport	36
Empfehlungen	37

Anlagen:

1. Bericht „Haus des Jugendrechts in Stuttgart-Bad Cannstatt“
2. Dienstanweisung vom 17.12.2004 des Polizeipräsidiums Stuttgart
3. Gutachten von Prof. Dr. Radtke vom 11.08.2008
4. Bericht „Vermeidung weiterer Straffälligkeit durch das Hessische Jugendstrafvollzugsgesetz“
5. Bericht „Optimierung des hessischen Konzepts Mehrfach-/Intensivtäter“
6. Bericht „Präventionsmaßnahmen“

A. EINFÜHRUNG

Nach dem Periodischen Sicherheitsbericht der Bundesregierung hat die registrierte Jugendkriminalität seit dem Ende der 80er, vor allem aber in den 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts stark zugenommen und stagniert erst in den letzten Jahren auf einem hohen Niveau. Dabei ist von dem Anstieg der Jugendkriminalität der Bereich der Gewaltkriminalität überproportional betroffen: Immer mehr junge Menschen fallen durch extrem gewalttätiges Verhalten auf. Die Gründe hierfür sind vielschichtig und komplex; sie haben ihre Ursache in den verschiedensten Lebensbereichen einer Gesellschaft und können sich bei nicht gelungener Integration verschärfen. Entsprechend bedarf es zur Bekämpfung dieses Phänomens differenzierter Lösungsansätze und vielfältiger Maßnahmen, welche sowohl auf den nur episodenhaft in Erscheinung tretenden jungen Menschen als auch auf den Mehrfach-/Intensivtäter zugeschnitten sein müssen.

Die vorstehend aufgezeigte Thematik hat dem Hessischen Justizminister Jürgen Banzer Veranlassung gegeben, eine Expertenkommission zur Verbesserung der rechtlichen und tatsächlichen Instrumentarien zur Bekämpfung der Jugendkriminalität einzusetzen, welche sich aus Vertretern verschiedener Bundesländer und Berufsgruppen zusammensetzte, um auf diese Weise Erfahrung und Wissen aus unterschiedlichen Perspektiven einzubeziehen.

Gegenstand der Untersuchungen der Kommission waren neben sämtlichen Abschnitten des Jugendstrafverfahrens insbesondere auch der Jugendstrafvollzug sowie die Optimierung des in Hessen bereits bestehenden Intensivtäterprogramms. Darüber hinaus wurde der Präventionsbereich einer eingehenden Überprüfung unterzogen. Ziel der Kommission war es, Qualität und Effizienz in allen Abschnitten des Jugendverfahrens zu steigern und den Ablauf zu beschleunigen.

Soweit im folgenden Bericht ganz überwiegend die männliche Personenbezeichnung verwendet wird, erfolgt dies ausschließlich aus Gründen der Vereinfachung und der besseren Lesbarkeit.

B. JUGENDVERFAHREN

I. Ermittlungsverfahren

1. Beschleunigung des Ermittlungsverfahrens

Eine zeitnahe Reaktion auf strafrechtlich relevantes Verhalten ist - mehr noch als bei Verfahren gegen Erwachsene - von erheblicher Bedeutung für eine wirksame Bekämpfung der Jugendkriminalität. Durch eine zeitnahe Verhängung kann bei den straffälligen Jugendlichen/Heranwachsenden eine größere Akzeptanz bezüglich der

getroffenen Maßnahmen sowie eine daraus resultierende Bereitschaft zur Mitarbeit hervorgerufen werden. Problematisch ist, dass die beschleunigte Bearbeitung zu Lasten der Qualität des Ermittlungsverfahrens gehen kann. Nicht allein die beschleunigte Aktenbearbeitung darf das Ziel sein, sondern die ohne Verzögerungen erfolgende sorgfältige Führung des individuellen Ermittlungsverfahrens.

Insgesamt ist die Bedeutung und Wertigkeit des Jugendstrafverfahrens nicht nur in der Gesellschaft, sondern insbesondere auch innerhalb der Justiz zu steigern.

a) Einsatz erfahrener/geschulter Polizeibeamter und Staatsanwälte (§ 37 JGG)

Nach § 37 JGG sollen Jugendstaatsanwälte erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein. Demgegenüber werden Jugenddezernate als vermeintlich einfachere Dezernate häufig mit Berufsanfängern besetzt. „Erfahrung“ in § 37 JGG ist nicht unbedingt an das Alter gebunden. Im Einzelfall kann sicher auch ein Berufsanfänger in der Erziehung befähigt und erfahren sein und sich die erforderliche Qualifikation z.B. durch die Wahl des Jugendstrafrechts als Schwerpunktthema während des Studiums bzw. Referendariats erworben haben. Eine entsprechende Eignungsprüfung findet in der Praxis jedoch meist nicht statt. Die zwangsläufig bei Berufsanfängern vorgegebene Fluktuation und die damit verbundene geringe Verweildauer in einem Jugenddezernat steht dem § 37 JGG zugrundeliegenden Gedanken entgegen. Für die dringend erforderliche Optimierung der Zusammenarbeit ist eine gewisse Kontinuität in der personellen Besetzung unbedingt erforderlich, und zwar bei allen Beteiligten. Daher sollten Personen, die von vornherein nur eine beschränkte Zeit auf einer Stelle sind, allenfalls in Ausnahmefällen im Jugendstrafrecht tätig werden. In jedem Falle sollten sie zu Beginn ihres Einsatzes über mindestens ein Jahr praktische Berufserfahrung verfügen. Der Kontinuitätsgrundsatz sollte auch für die Jugendsachbearbeiter der Polizei gelten. Bei entsprechender Befähigung lässt sich aber auch bei jungen Kolleginnen und Kollegen die erforderliche Erfahrung erreichen, wenn sie kontinuierlich in diesem Bereich arbeiten.

b) Optimierung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendgerichtshilfe (ggf. Ausländerbehörde)

Eine Optimierung der Verfahren ist durch eine verstärkte Zusammenarbeit von Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe möglich.

Dieses Ziel ist auf verschiedenen Wegen zu erreichen, wobei den jeweiligen Besonderheiten des Bezirks Rechnung getragen werden sollte. Für Ballungsgebiete bietet das „Haus des Jugendrechts“ eine Möglichkeit der optimalen Zusammenarbeit. Hiervon zu unterscheiden sind die Jugendrechtshäuser nach dem Konzept des Bundesverbandes der Jugendrechtshäuser Deutschland e.V., die in eher ländlichen Gebieten eine sinnvolle Präventionsarbeit bieten. Beide Konzeptionen werden nachfolgend dargestellt:

aa) *Haus des Jugendrechts*

Diesem Modell liegt der Gedanke zugrunde, dass staatliche Reaktionen auf delinquentes und/oder sozial auffälliges Verhalten junger Menschen oftmals nicht abgestimmt und mit erheblichem zeitlichen Verzug erfolgen. Um die behördenübergreifende Zusammenarbeit zu optimieren, eine schnelle und gründliche Bearbeitung von jugendstrafrechtlichen Verfahren zu unterstützen und die Verfahrensdauer zu verkürzen, werden Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendhilfe „unter einem Dach“ räumlich zusammengefasst, um auf diese Weise eine schnelle und „ganzheitliche“ Reaktion der staatlichen Instanzen unter Ausschöpfung aller nicht nur im Jugendgerichtsgesetz sondern z.B. auch im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) vorgesehenen Möglichkeiten zu erreichen.

Die Konzeption wurde bislang u.a. mit dem Haus des Jugendrechts in Stuttgart-Bad Cannstatt, welches am 01.06.1999 seine Arbeit aufgenommen hat, umgesetzt (zur Ausgestaltung vgl. den als Anlage 1 beigelegten Bericht „Haus des Jugendrechts in Stuttgart-Bad Cannstatt“).

Unbestreitbarer Vorteil des Modells ist die Verkürzung der Bearbeitungszeit eines Verfahrens insgesamt. Der Vorgang wird unmittelbar nach dem Aufrufen bei der Polizei der Staatsanwaltschaft vorgelegt und dort erfasst. Gleichzeitig ergeht die Nachricht an die Jugendgerichtshilfe. Postlaufwege auch innerhalb der Polizei und der Staatsanwaltschaft fallen dadurch weg. Jede beteiligte Stelle kann, ggf. nach unmittelbaren Rücksprachen und Sachstandserörterungen, in ihrem Bereich reagieren. Förderlich ist auch das eindeutig gewachsene Verständnis für die Arbeitsweisen und besonderen rechtlichen und tatsächlichen Probleme und Eigenarten der jeweiligen Partner. Peinlich genau muss jedoch darauf geachtet werden, dass eine Vermischung der jeweiligen Arbeitsgebiete nicht erfolgen darf.

Die geringere Zahl der zu bearbeitenden Verfahren trägt zur Beschleunigung und Steigerung der Qualität bei.

Weiterer Vorteil ist die Optimierung der Arbeit durch frühe gegenseitige Information. Ggf. können bereits durch die Staatsanwaltschaft Weichen im Hinblick auf Konzentration (§§ 154, 154a StPO) gestellt und die Leitung des Ermittlungsverfahrens entsprechend den Vorschriften der Strafprozessordnung übernommen werden.

Durch den hohen Anteil der Arbeitszeit für Prävention wird der Kontakt zu den im Bezirk gelegenen Schulen, Jugendeinrichtungen, mobiler Jugendarbeit und freier Sozialarbeit stark verbessert.

Der Grundsatz, dass der Dezernent der Staatsanwaltschaft die Verfahren vor dem Amtsgericht selbst vertritt, ist ein Vorteil, dem Beschuldigten/Angeklagten wird vermittelt, dass sich eine bestimmte Person um seine Belange (und Probleme) kümmert.

Diesen Vorteilen stehen die erheblich höheren Kosten gegenüber. Dies gilt sowohl für Personal- als auch Sachkosten, z.B. für geeignete Räumlichkeiten. Im Haus des Jugendrechts werden die Kosten für die angemieteten Räume regelmäßig im Verhältnis zu den von den Beteiligten genutzten Flächen aufgeteilt.

Die Vertretung bei Fehlzeiten der Mitarbeiter gestaltet sich, da eine Vollvertretung erfolgen sollte, wesentlich aufwändiger als in der größeren Einheit einer Abteilung der Staatsanwaltschaft. Bei mehreren Häusern innerhalb einer Behörde kann dies zu nicht zu vernachlässigenden Problemen führen.

Da Ein- und Ausgang der Verfahren nicht über den Abteilungsleiter führen, ist eine Kontrolle der Arbeit kaum möglich, allenfalls in quantitativer Hinsicht anhand der jeweils erstellten Statistik. Gleichfalls fehlt - wenn wie z.B. in Stuttgart-Bad Cannstatt der staatsanwaltschaftliche Bereich nur durch einen Dezernenten und eine Servicekraft abgedeckt wird - der kollegiale Ausgleich. Die Besetzung in einem Haus des Jugendrechts setzt also eine überdurchschnittlich gute Kraft voraus, gleiches gilt auch für die Servicekraft.

In Baden-Württemberg, wo derzeit insbesondere wegen der Personalintensität nicht an eine wesentliche Erweiterung dieser Arbeitsweise gedacht wird, erfolgte bereits im Jahr 2004 der Versuch einer „Modulumsetzung“ der Erkenntnisse aus dem Haus des Jugendrechts. Für den Bereich des Polizeipräsidiums Stuttgart ist dies in der Dienstanweisung vom 17.12.2004 erfolgt (vgl. Anlage 2). Die Anweisung ist nach einem Schlussbericht einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Polizei, der Staatsanwaltschaft, des Jugendamtes und eines Jugendrichters, entstanden und im Einverständnis mit diesen Behörden umgesetzt worden. Sie hat sich außerordentlich gut bewährt. Die Zusammenarbeit ist zwar bei weitem nicht so intensiv wie im Haus des Jugendrechts, sie ist jedoch gegenüber dem früheren Stand deutlich verbessert, insbesondere die personelle Zuordnung und Kontinuität haben dazu geführt, dass in Verfahren von einiger Bedeutung oder bei problematischen Beschuldigten bei gleichem Personalstand sowohl eine zeitliche Beschleunigung, als auch eine qualitative Verbesserung der Arbeit erkennbar zu sein scheint. Rückfragen der Polizei bei der Staatsanwaltschaft haben nicht, wie zunächst befürchtet, zu einer Belastung oder gar Lahmlegung des Dezernenten geführt, sondern genau das Gegenteil erreicht, indem - vergleichbar mit dem Haus des Jugendrechts - frühzeitig „Weichen gestellt“ werden können und das weitere Vorgehen in einem besonderen Fall früh besprochen werden kann, was bei der nachfolgenden Bearbeitung zu einer Vereinfachung und damit Beschleunigung des Vorganges führt.

bb) *Jugendrechtshaus*

Im Gegensatz zum oben beschriebenen Haus des Jugendrechts setzen die Jugendrechtshäuser nach der Konzeption des Bundesverbandes der Jugendrechtshäuser Deutschland e.V. früher an und arbeiten ehrenamtlich. Der Bundesverband der Jugendrechtshäuser Deutschland e.V. sieht in ihnen Demokratieschulen und Orientierungsstätten für junge Menschen in der interkulturellen Gesellschaft des 21. Jahrhunderts. Die vier Säulen der Jugendrechtshäuser sind danach Beratung und Vermittlung im Einzelfall, Demokratieschulung, Bildung und Orientierung sowie gezielte

Prävention in Problemfällen und Beteiligung am gesellschaftspolitischen Diskurs. Dieser Konzeption folgt auch das erst kürzlich in Marburg-Biedenkopf gegründete erste und bisher einzige Jugendrechtshaus in Hessen. Mit dem Ziel einer ganzheitlichen Demokratie- und Werteschulung leisten die Jugendrechtshäuser Präventionsarbeit für ein friedliches und tolerantes Miteinander. Dem Konzept liegt der Gedanke zugrunde, die herkömmlichen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen seien überfordert mit der Aufgabe, Kindern die für ihre Zukunft notwendigen Kenntnisse und Orientierungen mitzugeben. Es sei effektiv, wenn Bürger und Netzwerkpartner sich im Rahmen ihres jeweiligen Fachwissens engagieren würden, um jungen Menschen mit Hilfe ihrer Kenntnisse bei der Vorbereitung behilflich zu sein. Auch die Jugendrechtshäuser setzen auf eine möglichst umfassende Vernetzung der betreffenden Professionen.

Dieser Ansatz bietet sich insbesondere in ländlich geprägten Gebieten an. Dort besteht aufgrund der kleineren Behörden in der Regel schon eine gute Zusammenarbeit und Vernetzung. Das Modell ist zudem auch kostengünstiger. Die Ausweitung dieser auf ehrenamtlichem Engagement basierenden Alternative sollte unterstützt und die praktische Umsetzung z.B. durch Informations- bzw. Fortbildungsveranstaltungen forciert werden.

Beide vorstehend dargestellten Konzeptionen schließen sich nicht aus, sondern sind nebeneinander möglich.

c) Deliktsübergreifendes Wohnortprinzip

Für Jugendliche und Heranwachsende gilt primär das Wohnortprinzip (§ 42 JGG), d.h. das Ermittlungsverfahren ist am Wohnort des Beschuldigten zu führen. Der feste Sachbearbeiter bei Polizei und Staatsanwaltschaft ermöglicht die frühzeitige Feststellung gefährlicher Fehlentwicklungen. Derzeit wird die Festlegung auf einen bestimmten Sachbearbeiter allerdings durchbrochen, wo die Deliktsart (z.B. Sexualdelikt, Betäubungsmitteldelinquenz) die Zuständigkeit eines Sonderdezernats und damit eines Sonderdezernenten begründet. Eine Änderung käme deshalb in Betracht. Da allerdings die insoweit beim Sonderdezernenten bestehende Kompetenz insgesamt sachnäher erscheint, ist die Durchbrechung hinzunehmen. Jedoch ist eine enge Zusammenarbeit des Sonderdezernenten mit dem zuständigen Jugenddezernenten zu fordern.

2. Optimierung der staatsanwaltschaftlichen Diversion

Im Bereich des Jugendstrafrechts kommt der Diversion, d.h. der Vermeidung eines förmlichen Verfahrens und der Erweiterung der Reaktionsmöglichkeiten, unter Einschaltung der Jugendhilfe entscheidende Bedeutung zu, da diese die Möglichkeit eröffnet, erzieherische Maßnahmen unter dem Druck des Jugendstrafverfahrens einzubringen. Das Jugendstrafrecht sieht eine Vielzahl von Möglichkeiten vor, um auf die unterschiedlichsten Fälle von Jugendkriminalität individuell reagieren zu können. Die

Diversion bietet ferner die Möglichkeit der sehr zeitnahen Reaktion auf die Straftat. Einige Staatsanwaltschaften bedienen sich des Mittels der schriftlichen und richterlichen Ermahnung, während anderenorts persönliche Ermahnungstermine und die Durchführung von Diversionsmaßnahmen, koordiniert durch das Jugendamt, an der Tagesordnung sind. Der Einsatz sämtlicher Diversionsmöglichkeiten bietet die Möglichkeit, auf jeden einzelnen Fall individuell und effektiv zu reagieren. So kann von erzieherischen Maßnahmen Gebrauch gemacht werden, die einen Bezug zur Tat aufweisen oder der besonderen Situation des Täters Rechnung tragen (z.B. Maßnahmen, um einer Alkohol- oder Drogengefährdung entgegenzuwirken, Arbeitsqualifizierungsmaßnahmen bei bestehender Arbeitslosigkeit etc.).

a) Durchführung persönlicher Ermahnungstermine

So hat auch die Durchführung staatsanwaltschaftlicher Ermahnungstermine ihre Berechtigung und kann ebenso wie alle anderen zur Verfügung stehenden Diversionsmöglichkeiten eine wirkungsvolle Reaktion auf strafrechtlich relevantes Verhalten Jugendlicher und Heranwachsender sein. Auch Diversionsmaßnahmen durch die Polizei sind in bestimmten Fällen insbesondere aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Straftat sehr effektiv und im Ergebnis ggf. wirksamer als eine staatsanwaltschaftliche oder richterliche Ermahnung, die erst Tage bzw. Wochen nach der Tat erfolgt.

b) Ausweitung Täter-Opfer-Ausgleich

Die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs kann ebenfalls in vielen Fällen die geeignete Reaktion sein. Dabei sind jedoch die Opferinteressen, vor allem die Freiwilligkeit der Teilnahme, besonders zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit einer Ausweitung der gesetzlichen Möglichkeiten des Täter-Opfer-Ausgleichs wird von der Kommission nicht gesehen. Vielmehr ist er gleichwertiges Instrument neben den übrigen zur Verfügung stehenden Diversionsmöglichkeiten.

Empfehlungen:

- **Einsatz erzieherisch befähigter und in der Jugendernziehung erfahrener Polizeibeamter und Staatsanwälte als Jugenddezernenten (konsequente Umsetzung des § 37 JGG); Jugendstaatsanwälte sollten zu Beginn ihres Einsatzes über mindestens ein Jahr praktische Berufserfahrung verfügen.**
- **Regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen für diesen Personenkreis, in deren Rahmen insbesondere auch der Gesichtspunkt der Verfahrensbeschleunigung Berücksichtigung finden sollte.**
- **Errichtung von Häusern des Jugendrechts nach Stuttgarter Vorbild in dicht besiedelten (groß-) städtischen Bereichen mit sozialen Brennpunkten (ggf. Schaffung größerer Einheiten als in Stuttgart mit mehreren Dezernenten).**

- **Unterstützung der Einrichtung von Jugendrechtshäusern nach Marburger Vorbild im städtischen und ländlichen Bereich.**
- **Sämtliche durch das Gesetz zur Verfügung stehende Diversionmöglichkeiten sollten durch die Staatsanwaltschaft in Betracht gezogen und angewandt werden.**

3. Untersuchungshaft

Auch im Jugendverfahren kann die Notwendigkeit bestehen, den Beschuldigten in Untersuchungshaft zu nehmen. In Bezug auf Jugendliche gelten insoweit gegenüber den allgemeinen Regeln der §§ 112 ff. StPO erhöhte Anforderungen. So sieht § 72 JGG vor, dass die Untersuchungshaft nur verhängt und vollstreckt werden darf, wenn ihr Zweck nicht durch eine vorläufige Anordnung über die Erziehung oder durch andere Maßnahmen erreicht werden kann. Neben diesem Subsidiaritätsgrundsatz stellt § 72 JGG gesteigerte Anforderungen sowohl an die nach § 112 Abs. 1 Satz 2 StPO vorzunehmende Verhältnismäßigkeitsprüfung als auch an die Begründung des Haftbefehls und das Maß der Verfahrensbeschleunigung.

Hinsichtlich der Haftgründe schränkt § 72 JGG in Bezug auf Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, den Anwendungsbereich des Haftgrundes der Fluchtgefahr ein. Außer diesem Haftgrund kommen im Jugendverfahren - wie nach allgemeinem Strafverfahrensrecht - die Haftgründe der Flucht, der Verdunkelungsgefahr und der Wiederholungsgefahr in Betracht. Hinsichtlich des Anwendungsbereichs des letztgenannten Haftgrundes sind die von der obergerichtlichen Rechtsprechung gestellten Anforderungen nicht einheitlich. So verlangt beispielsweise das Oberlandesgericht Frankfurt am Main - anders als (soweit ersichtlich) die überwiegende Mehrheit der Oberlandesgerichte - in ständiger, erst kürzlich bestätigter Rechtsprechung, dass die Taten, deren wiederholter oder fortgesetzter Begehung der Beschuldigte zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 112a Abs. 1 Nr. 2 StPO dringend verdächtig sein muss, Gegenstand desselben Ermittlungsverfahrens sein müssen und es nicht ausreicht, wenn der Beschuldigte bereits (unter Umständen sogar mehrfach) einschlägig vorbestraft ist.

Dies kann zu Ergebnissen führen, die insbesondere unter den Gesichtspunkten der Prävention und des Opferschutzes bedenklich erscheinen: In dem bereits erwähnten Fall soll nach der Aufhebung des Haftbefehls erneut eine einschlägige Gewalttat begangen worden sein.

Die Kommission ist mit der überwiegenden Rechtsprechung der Auffassung, dass für die Beurteilung des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr auch bereits rechtskräftig verurteilte Taten als Anlasstaten gelten sollten. Dass eine Angleichung der bereits aufgezeigten, in richterlicher Unabhängigkeit ergangenen unterschiedlichen

Rechtsprechung eintreten wird, ist eher unwahrscheinlich, zumal § 121 GVG für diese Fälle eine Vorlagepflicht an den Bundesgerichtshof nicht vorsieht.

Empfehlung:

Die derzeitige uneinheitliche Rechtsprechung der Oberlandesgerichte zum Haftgrund der Wiederholungsgefahr, namentlich dessen Fokussierung auf das jeweils aktuelle Ermittlungsverfahren, erscheint insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Prävention und des Opferschutzes bedenklich und sollte dem Gesetzgeber Anlass geben, den weiteren Gang der Rechtsprechung sehr aufmerksam zu verfolgen. Sollte sich in absehbarer Zeit die überwiegende Auffassung der Oberlandesgerichte in der obergerichtlichen Rechtsprechung nicht bundesweit durchsetzen, ist eine entsprechende Klarstellung durch den Gesetzgeber erwägenswert, um eine einheitliche Handhabung des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr zu erreichen.

II. Gerichtliches Verfahren

1. Beschleunigung des Verfahrens

a) Einsatz erfahrener Richter (§ 37 JGG)

Für den Einsatz erzieherisch befähigter und in der Jugendberufshilfe erfahrener Richter bei den Jugendgerichten gemäß § 37 JGG gelten die zum Ermittlungsverfahren unter B. I. 1. a) erfolgten Ausführungen entsprechend; insbesondere sollten die Richter zu Beginn ihres Einsatzes über mindestens ein Jahr praktische Berufserfahrung verfügen.

Darüber hinaus sollte bei der Wahl der Jugendschöffen die Vorschrift des § 35 Abs. 2 Satz 2 JGG in der Praxis mehr Beachtung finden. Zu Beginn einer jeden Amtsperiode sollte für die ausgewählten Jugendschöffen in den jeweiligen Landgerichtsbezirken eine Informationsveranstaltung durch geeignete Personen (insbesondere Jugendrichter) angeboten werden. Im Rahmen dieser Informationsveranstaltung können die Jugendschöffen über prozessuale Maßnahmen und Möglichkeiten sowie materiell-rechtliche Probleme in Kenntnis gesetzt werden. Dies hätte eine Beschleunigung dergestalt zur Folge, dass zeitaufwändige Erläuterungen während der Beratungen ggf. entbehrlich würden; darüber hinaus würde die Bedeutung und Wertigkeit des Ehrenamtes eines Jugendschöffen auch auf diese Weise gesteigert werden.

Letzteres kann ferner dadurch erreicht werden, dass seitens der Staatsanwaltschaft die Voraussetzungen des § 36 JGG erfüllt werden, d.h. kein Einsatz von Rechtsreferendaren und in der Regel auch nicht von Amtsanwälten als Sitzungsvertreter erfolgt (vgl. Eisenberg, JGG, 12. Auflage, § 36 Rn. 11 und 14).

b) Organisatorische Maßnahmen

Innerhalb der Kommission besteht Einigkeit, dass eine Optimierung und ggf. auch eine Beschleunigung des Jugendstrafverfahrens durch in regelmäßigen Abständen stattfindende institutionalisierte Treffen zwischen den entsprechenden Jugendsachbearbeitern bei Polizei und Staatsanwaltschaft, der Jugendgerichtshilfe, der Bewährungshilfe sowie den Jugendrichtern erzielt werden kann. Bei Bedarf sollte in diesen Treffen bereits eine Kommunikation oder Zusammenarbeit mit den betreffenden Vormundschafts- oder Familienrichtern angestrebt werden.

Der Abstand zwischen den einzelnen Gesprächen erscheint bei einem halben Jahr sinnvoll angesiedelt zu sein. In den Treffen sollten unter den Beteiligten einzelne Problemlagen erörtert werden. Hierdurch kann ein rascheres und kompetenteres Eingreifen der an den Jugendverfahren beteiligten Personen in ihren einzelnen Funktionen ermöglicht werden. Dies führt zu einer zeitnahen Optimierung der pädagogischen Einwirkung auf bzw. Hilfe für den jungen Straffälligen und damit letztendlich auch zu einem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.

Vor der Erstattung eines Jugendhilfeberichts ist der Jugendgerichtshilfe die Möglichkeit und auch die Empfehlung zu geben, Nachfrage bei dem entsprechenden Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes über den straffälligen Jugendlichen/Heranwachsenden zu halten. Die durch die Nachfrage gewonnenen Erkenntnisse sollten nach Möglichkeit dann Einfluss in den entsprechenden Jugendhilfebericht finden. Die Kommission verkennt dabei nicht, dass in den vorliegenden Fällen eine Kollision mit der Problematik des Datenschutzes eintreten kann. Die Frage der Möglichkeit des Austausches von bereits erhobenen Daten muss dabei auch durch gesetzliche Regelungen gelöst werden. Durch die Einschränkungen der Mitteilungsmöglichkeiten entstehen Reibungsverluste zwischen allen am Jugendstrafverfahren beteiligten Institutionen. Hierdurch kann es zu Zeitverzögerungen durch ggf. einzuleitende Ermittlungen bzw. Nachforschungen kommen, die z.B. durch den Allgemeinen Sozialen Dienst bereits erhoben worden sind.

c) Weitere Vorschläge

aa) *Opferschutz*

Die Kommission bewertet die Ausgestaltung der Rechtsstellung des Opfers als im Grundsatz ausreichend.

Erwägenswert erscheint lediglich eine Ausweitung der Möglichkeiten der Beiordnung eines Opferanwaltes über §§ 406f und 397a StPO hinaus auch für alle in § 395 Abs. 1 Nr. 1c StPO genannten Straftaten, selbst wenn es sich nicht um Verbrechenstatbestände handelt, das Opfer aber durch die Straftat seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt war.

Die Opfer müssen jedoch besser in die Lage versetzt werden, ihre Rechte wahrzunehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte angehalten

werden, Opfer auf ihre Rechte gemäß § 406h StPO hinzuweisen. Die Versendung von Merkblättern sollte durch automatische Belegung des Verfügungspunktes im Computer standardisiert werden.

bb) *Adhäsionsverfahren*

Die Kommission ist überwiegend der Auffassung, dass das Adhäsionsverfahren in der Regel im Jugendstrafverfahren nicht angewendet werden sollte.

Im Bereich des Jugendgerichtsgesetzes ist bereits gemäß § 15 JGG eine Regelung über Schmerzensgeld- oder Schadensersatzzahlungen als Auflage möglich. Bei schwerwiegenden Verletzungen und hohen Geldforderungen sind im Regelfall umfangreiche Ermittlungen erforderlich. Diese würden dem Beschleunigungsgrundsatz des Jugendstrafverfahrens zuwider laufen.

Empfehlungen:

- **Konsequente Umsetzung des § 37 JGG, d.h. Einsatz erzieherisch befähigter und in der Jugenderziehung erfahrener Jugendrichter, welche zu Beginn ihres Einsatzes über mindestens ein Jahr praktische Berufserfahrung verfügen sollten.**
- **Erfüllung der Voraussetzungen des § 36 JGG, d.h. kein Einsatz von Rechtsreferendaren und in der Regel auch nicht von Amtsanwälten als Sitzungsvertreter.**
- **Regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen für Jugendrichter und Jugendschöffen, in deren Rahmen insbesondere auch der Gesichtspunkt der Verfahrensbeschleunigung Berücksichtigung finden sollte.**
- **Halbjährlich institutionalisierte Treffen zwischen den entsprechenden Jugendsachbearbeitern bei Polizei und Staatsanwaltschaft, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe sowie Jugendrichter unter Hinzuziehung von Vormundschafts- und Familienrichtern bei entsprechenden Problemlagen.**
- **Erweiterung der rechtlichen Möglichkeiten, Erkenntnisse des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes in das Jugendstrafverfahren einfließen zu lassen.**
- **Regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen zu Belangen des Opferschutzes. Zudem ist es notwendig, dass Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte Opfer auf ihre Rechte gemäß § 406h StPO hinweisen. Die Versendung von Merkblättern sollte durch automatische Belegung des Verfügungspunktes im Computer standardisiert werden.**

2. Wirksame Sanktionen

a) Warnschussarrest

Die Forderung nach einer Ergänzung des jugendstrafrechtlichen Instrumentariums um den sog. Warnschussarrest (vielfach auch als Einstiegsarrest bezeichnet) wird bereits seit langem erhoben. Für eine Einführung bedarf es einer Gesetzesänderung, weil das Koppelungsverbot des § 8 Abs. 2 Satz 1 JGG die Kombination von Jugendarrest mit einer gemäß § 21 JGG zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe ausschließt. Zudem darf nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum strafrechtlichen Analogieverbot in Art. 103 Abs. 2 GG (BVerfG, NStZ 2005, 642 f.) Jugendarrest nicht neben einem Schuldspruch gemäß § 27 JGG und damit folglich auch nicht neben der sog. Vorbewährung gemäß § 57 JGG verhängt werden.

Daher ist die Einführung des Warnschussarrests seit den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts auch immer wieder im Rahmen unterschiedlicher Gesetzesvorhaben eingebracht worden. In jüngster Zeit hat der Bundesrat auf seiner Sitzung vom 15.02.2008 die „Entschließung zur Bekämpfung der Jugendkriminalität“ verabschiedet und darin den Bundestag aufgefordert, die dort anhängigen diesbezüglichen Gesetzentwürfe des Bundesrates aufzugreifen und umzusetzen. Konkret wird auf den „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Jugenddelinquenz“ vom 23.03.2006 verwiesen. Dieser Gesetzentwurf eröffnet die Möglichkeit des Warnschussarrests in allen drei vorgenannten Konstellationen.

Soweit es die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der bisherigen Reformvorschläge zum Warnschussarrest sowie die zutreffende systematisch-dogmatische Einordnung der diskutierten Sanktion betrifft, wird auf das als Anlage 3 beigefügte Gutachten von Prof. Dr. Radtke vom 11.08.2008 Bezug genommen, wo eine unter Berücksichtigung der Idee des Warnschussarrests jeglichen in Betracht kommenden verfassungsrechtlichen Bedenken Rechnung tragende Möglichkeit des Teilvollzuges der Jugendstrafe erwogen wird.

Unabhängig von der dort dargestellten verfassungsrechtlichen und dogmatischen Problematik wurde innerhalb der Kommission auch die Notwendigkeit einer solchen Sanktion intensiv diskutiert.

Die Befürworter eines Warnschussarrests wiesen darauf hin, dass der in Betracht kommende Täterkreis teilweise intellektuell nicht in der Lage sei, die Tragweite einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe zu erkennen und es daher gerade in den Fällen, in denen zuvor noch keine freiheitsentziehende Maßnahme erfolgt sei, einer spürbaren Sanktion bedürfen könne. Auf diese Weise könne den Betroffenen der Ernst der Lage vermittelt und ihnen verdeutlicht werden, dass eine Verhaltensänderung ihrerseits

notwendig ist, um den Vollzug der Jugendstrafe zu vermeiden. Darüber hinaus sei durch den Warnschussarrest - im Gegensatz zum Beugearrest - nicht nur eine spürbare, sondern auch eine zeitnahe Reaktion möglich, welche eine rasche Krisenintervention gewährleiste und den Vorteil biete, bereits gezielt - etwa durch Kontaktaufnahme mit dem Bewährungshelfer - die sich anschließende Bewährungszeit einzuleiten. Bei dem derzeit geltenden jugendstrafrechtlichen Sanktionsinstrumentarium könne es schließlich bei Beteiligung mehrerer Täter an einer Straftat zu der gerade einem jungen Menschen nicht vermittelbaren und daher erzieherisch abträglichen Situation kommen, dass der „weniger kriminelle“ einen Jugendarrest verbüßen muss, während z.B. ein Mittäter, bei welchem schon die Voraussetzungen einer Jugendstrafe vorliegen, deren Vollstreckung aber noch zur Bewährung ausgesetzt werden kann, von einem derart intensiven Eingriff zunächst verschont bleibt.

Demgegenüber wiesen die Gegner eines Warnschussarrests darauf hin, dass der möglichen Fehleinschätzung einer Verurteilung zu einer Jugendstrafe mit Bewährung durch den Verurteilten („Freispruch zweiter Klasse“) durch adäquate Kommunikation und durch unmittelbare Durchsetzung der angeordneten Bewährungsauflagen in den meisten Fällen wirksam begegnet werden könne. Überdies sei bei dem in Frage kommenden Personenkreis häufig bereits Arrest oder Untersuchungshaft vollzogen worden, so dass entsprechende „Signale“ in diesen Fällen nicht erfolgsversprechend seien. Der Warnschussarrest sei auch nicht geeignet, den Einstieg in die Bewährungszeit zu fördern, insbesondere nicht bei einer zeitlich verzögerten Verbüßung nach möglicherweise schon bestehenden intensiven Kontakten zum Bewährungshelfer. Sollten sich Schwierigkeiten in der Akzeptanz der Bewährungsaufsicht durch den Verurteilten ergeben, könne dem bereits de lege lata durch die Anordnung von Beugearrest Rechnung getragen werden. Die Forderung nach Einführung eines Warnschussarrests stehe im Übrigen im Widerspruch zu der gleichzeitig erhobenen Forderung, Heranwachsende regelmäßig nach allgemeinem Strafrecht zu verurteilen, da in diesem Fall die Zielgruppe für einen Warnschussarrest weitgehend entfallen würde (vgl. Heinz, ZJJ 2008, 63).

Im Ergebnis konnte bezüglich der Frage der Einführung eines Warnschussarrests innerhalb der Kommission keine abschließende Einigung erzielt werden. Einvernehmen bestand allerdings dahingehend, dass im Falle seiner Einführung eine unverzügliche Vollstreckung der Sanktion gewährleistet sein müsse. Hinsichtlich der im Gutachten von Prof. Dr. Radtke vorgeschlagenen Ausgestaltung des Warnschussarrests als Teilvollzug einer ansonsten bedingten Jugendstrafe könnte darin aus Sicht der Kommission ein weiterführender Ansatz bestehen.

b) Anwendung des allgemeinen Strafrechts auf Heranwachsende als Regelfall

In den letzten Jahrzehnten ist in der gerichtlichen Praxis - entgegen dem Leitbild des Gesetzes - zunehmend die Tendenz zu verzeichnen, bei Straftaten Heranwachsender

überwiegend Jugendstrafrecht anzuwenden. Darüber hinaus weist die derzeitige praktische Anwendung des § 105 JGG kaum nachvollziehbare regionale und deliktsbezogene Unterschiede auf, was zu einer deutlichen - auch verfassungsrechtlich bedenklichen - Ungleichbehandlung führen kann. Die durch das Statistische Bundesamt erhobenen Zahlen weisen aus, dass im Jahr 2006 in der gerichtlichen Praxis in etwa 64 % der Verfahren auf Heranwachsende Jugendstrafrecht zur Anwendung kam, wobei sich diese Zahl bei schweren Delikten noch deutlich erhöht darstellte (Statistik für 2006: Mord/Totschlag 81,5 %, Raub/Erpressung 92,5 %; dagegen fahrlässige Körperverletzung im Straßenverkehr 32,7 %). Darüber hinaus ist ein Nord-Süd-Gefälle sowie ein Stadt-Land-Gefälle zu verzeichnen (im Süden und auf dem Land gelangt das Jugendstrafrecht seltener zur Anwendung als im Norden und in den Städten), ohne dass dies mit den Kriterien des § 105 JGG erklärbar wäre (Statistik für 2006, Quelle: Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, Drs. 16/7967: Baden-Württemberg 44,6 %, Rheinland-Pfalz 53,1 %, Hessen 79,4 %, Schleswig-Holstein 87,6 %).

In der Kommission wurden nachfolgende Lösungsmöglichkeiten erwogen:

aa) *Generelle Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende*

Die Befürworter dieses Lösungsvorschlags wiesen darauf hin, dass sich die Adoleszenzphase in den letzten Jahrzehnten verlängert und damit die Notwendigkeit der Individualprävention gegenüber Heranwachsenden verstärkt habe.

Das Jugendstrafrecht stelle durch seine Flexibilität die angemessenere Reaktion auf Straftaten der noch in der Entwicklung befindlichen Heranwachsenden dar und werde deren individuellen Defiziten besser gerecht; es sei das präventiv bessere Strafrecht. Dabei stelle die Verurteilung nach Jugendstrafrecht für die Heranwachsenden auch nicht zwangsläufig das mildere Mittel dar, vielmehr werden diese in nicht seltenen Fällen sogar mit eingriffsintensiveren Maßnahmen bedacht als bei der Anwendung des allgemeinen Strafrechts (vgl. hierzu auch Heinz, ZJJ 2008, 60, 65, wonach bei Zugrundelegung einer Sonderauswertung der Strafverfolgungsstatistik 2006 aus Baden-Württemberg bei Anwendung allgemeinen Strafrechts 80 % aller Heranwachsenden zu Geldstrafe, 12 % zu einer zur Bewährung ausgesetzten und 8 % zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt werden würden). Darüber hinaus gebe es kriminologische Forschungen, die zu dem Ergebnis gelangen, dass Androhung, Verhängung oder Vollzug gerade von schweren Strafen eine Abschreckungswirkung auf Jugendliche und Heranwachsende nicht zur Folge habe.

Weitere positive Folge dieses Lösungsvorschlags sei ferner, dass hierdurch Rechtsgleichheit bei der Anwendung gewährleistet werde. Da die mehr oder minder intensiven Ermittlungen hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen des § 105 JGG entfallen würden, könne das Jugendverfahren zudem beschleunigt durchgeführt werden.

bb) *Generelle Anwendung des allgemeinen Strafrechts auf Heranwachsende*

Die Befürworter dieses Lösungsvorschlags wiesen demgegenüber darauf hin, dass die Anwendung des Erziehungsgedankens auf Heranwachsende systemfremd sei, da mit der Volljährigkeit das elterliche Erziehungsrecht entfalle und nicht nachvollziehbar sei, warum dies nicht entsprechend für die subsidiäre staatliche Erziehung gelten solle.

Ferner sei zu berücksichtigen, dass gerade bei Heranwachsenden die Gewaltdelinquenz stark gestiegen sei und der Staat dem im Interesse der Akzeptanz in den Rechtsstaat und im Interesse der Sicherheit klare Maßnahmen entgegensetzen müsse. Soweit das Jugendstrafrecht den Täter und nicht das Opfer in den Mittelpunkt seiner Maßnahmen stelle, sei ein solcher Zugang zwar bei Minderjährigen, nicht hingegen bei Volljährigen gerechtfertigt, bei welchen insbesondere Gesichtspunkte der Sühne, des Schuldausgleichs und der Spezial- sowie Generalprävention im Vordergrund stehen sollten.

Im Übrigen sei nicht einzusehen, warum der Heranwachsende, der mit Eintritt der Volljährigkeit auch im Übrigen alle Rechte und Pflichten eines mündigen Staatsbürgers erwerbe, im strafrechtlichen Bereich ein Sonderstatus zugebilligt werde (Einheit der Rechtsordnung).

Schließlich gewährleiste diese Lösung auch eine einheitliche Anwendungspraxis. Etwaige Ermittlungen hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen des § 105 JGG seien entbehrlich, was wiederum zur Beschleunigung des Verfahrens beitrage.

cc) *Beibehaltung der derzeitigen flexiblen Gestaltung des § 105 JGG*

Die Befürworter verwiesen auf den Umstand, dass nur bei diesem Lösungsvorschlag die erforderliche Einzelfallbeurteilung möglich und die nötige Flexibilität gewährleistet sei. Auch bei Heranwachsenden seien vielfach aufgrund bestehender Defizite erzieherische Maßnahmen notwendig, deren Einführung in das Jugendstrafverfahren allein auf diese Weise zu realisieren sei. Durch die Entwicklung klarer Beurteilungskriterien, welche bereits in den Berichten der Jugendgerichtshilfe Berücksichtigung finden müssten, könne auch bei diesem Lösungsvorschlag eine weitgehend einheitliche Anwendungspraxis gewährleistet werden.

Innerhalb der Kommission bestand im Ergebnis überwiegend Einigkeit, dass die ausnahmslose Anwendung von Jugendstrafrecht oder allgemeinem Strafrecht auf Heranwachsende ohne Möglichkeit der individuellen Entscheidung abzulehnen ist. Sie hält überwiegend den Grundgedanken für vorzugswürdig, eine individuelle Beurteilung jedes Einzelfalles zu ermöglichen, sieht jedoch Handlungsbedarf im Hinblick auf die derzeit zu verzeichnende, sehr unterschiedliche Handhabung. Sollte es absehbar nicht gelingen, in der obergerichtlichen Praxis eindeutige Beurteilungskriterien zu entwickeln, müssten entsprechende Klarstellungen durch den Gesetzgeber erfolgen, um mehr Gleichheit zu verbürgen.

c) Erweiterung des Strafrahmens für schwerste Verbrechen Heranwachsender

Die Frage, ob eine Erweiterung des Strafrahmens auf 15 Jahre Jugendstrafe bei schwersten Verbrechen Heranwachsender erforderlich und angezeigt ist, wurde in der Kommission zunächst kontrovers diskutiert.

Die Gegner einer entsprechenden Regelung argumentierten, dass der in dieser Forderung enthaltene Wunsch auf Schuldausgleich ohne Begrenzung durch den Erziehungsgedanken den Zielvorstellungen des Jugendstrafrechts, welche primär auf Vorbeugung von Straftaten durch Resozialisierung abstellen, widerspreche und darüber hinaus die Unmöglichkeit ausblende, schwerste Verbrechen, wie z.B. Mord, durch welche Rechtsfolge auch immer ausgleichen zu können.

Zudem ergebe die bisherige gerichtliche Praxis, dass in einer nur äußerst geringen Zahl von Fällen die jetzige Höchststrafe von 10 Jahren verhängt werde. In der Zeit von 1987 bis 1996, also für einen Zeitraum von 10 Jahren, treffe dies lediglich auf 74 Personen zu (vgl. Ostendorf, StV 2008, 151). Im Jahr 2006 seien von sämtlichen ausgesprochenen Jugendstrafen lediglich 91 = 0,5 % (Quelle: Statistisches Bundesamt) mit einer Strafhöhe zwischen 5 und 10 Jahren verhängt worden. Die praktische Relevanz einer entsprechenden Strafrahmensverschärfung sei mithin fraglich.

Demgegenüber wiesen die Befürworter darauf hin, dass es gerade in Fällen des mittäterschaftlichen Mordes zu einem unerträglichen Auseinanderklaffen von Jugendstrafrecht (Höchstmaß 10 Jahre Jugendstrafe) und allgemeinem Strafrecht (lebenslange Freiheitsstrafe als absolute und zwingende Strafe) kommen könne.

Bei einem Kapitalverbrechen seien nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ferner neben der Frage der Erziehungswirksamkeit auch andere Strafzwecke, namentlich das Erfordernis des gerechten Schuldausgleichs, zu beachten (vgl. BGH, NStZ 2007, 522 ff.). Eine Anhebung der Höchststrafe leiste einen Beitrag dazu, dass in diesen Fällen schwerster Kriminalität Heranwachsender ein angemessener Schuldausgleich stattfinden könne.

Empfehlung:

Die Kommission empfiehlt für Heranwachsende bei Taten, für die das allgemeine Strafrecht ausschließlich eine lebenslange Freiheitsstrafe vorsieht, eine Erweiterung des Strafrahmens auf 15 Jahre Jugendstrafe.

d) Fahrverbot als eigenständige Sanktion

Die für und gegen die Einführung eines Fahrverbotes als eigenständige und deliktunabhängige Sanktion sprechenden Argumente wurden in der Kommission eingehend erörtert.

Die Befürworter argumentierten, dass die Wirksamkeit jugendstrafrechtlicher Sanktionen im Wesentlichen davon abhängen, dass sie den Täter beeindrucken. Die Möglichkeit eines Fahrverbots sei eine sinnvolle Ergänzung zu den bislang möglichen Maßnahmen, da die Fahrerlaubnis gerade bei jungen Menschen einen hohen Prestigewert habe und die Möglichkeit eines Verlustes daher abschreckend wirke. Darüber hinaus schaffe das Fahrverbot eine empfindliche Einschränkung von Mobilität und ermögliche damit auch eine spürbare Ahndung der Tat (vgl. dazu auch BR-Drs. 39/08).

Demgegenüber wiesen die Gegner darauf hin, dass bereits die praktische Relevanz dieser tatsächlich kaum zu kontrollierenden Rechtsfolge fraglich sei, da gerade heranwachsende Intensivtäter vielfach nicht über eine Fahrerlaubnis verfügen.

Ferner sei zu berücksichtigen, dass insbesondere jungen Tätern der Zusammenhang zwischen Tat und Rechtsfolge - soll diese die gewünschte pädagogische Wirkung haben - plausibel sein müsse. Fehle hingegen die Konnexität zwischen Tat und Rechtsfolge, sei diese dem Täter kaum vermittelbar. Nicht außer acht bleiben dürfe ferner, dass eine bestehende Fahrerlaubnis für das Selbstwertgefühl vieler Heranwachsender von erheblicher Bedeutung sei; dies ohne nachvollziehbaren Zusammenhang zur Tat durch Anordnung eines Fahrverbotes zu schmälern, könne sich eher kontraproduktiv auswirken. Schließlich ergebe sich ein - auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten bedenkliches - Gerechtigkeitsproblem, da die Sanktion nur greife, wenn der Täter über eine Fahrerlaubnis verfüge, für diesen mithin eine Art „Sonderstrafe“ darstelle (vgl. Streng, ZStW 111 [1999], 851 ff.).

Im Ergebnis überwog innerhalb der Kommission die Auffassung, ein Fahrverbot als eigenständige und tatunabhängige Sanktion nicht einzuführen.

e) Anordnung einer Meldepflicht als erzieherische Maßnahme

Durch die Weisung, sich zu bestimmten Zeiten bei Gericht oder einer anderen Stelle zu melden, kann unmittelbar und spürbar Einfluss auf das Freizeitverhalten des Täters genommen und dadurch erzieherisch auf diesen eingewirkt werden. Die Maßnahme eröffnet dem Gericht die Möglichkeit, den Aufenthaltsort des Täters positiv zu beeinflussen und diesen von bestimmten Örtlichkeiten fern zu halten (z.B. Hooligans von einem Fußballspiel). Die Tatsache, dass hiermit unter Umständen - gleichsam als weitere Folge - auch eine effektive Präventionsmaßnahme verbunden sein kann, führt nach Auffassung der Kommission nicht zur Unzulässigkeit der Maßnahme, da dies gerade nicht deren primäre Zielrichtung ist.

Empfehlung:

Die Kommission empfiehlt, eine Meldepflicht als weitere erzieherische Maßnahme ausdrücklich in § 10 JGG aufzunehmen.

f) Ergänzung des Weisungskatalogs in § 10 JGG

Obwohl § 10 Abs. 1 Satz 2 JGG einen offenen Katalog enthält, erscheint die Aufnahme weiterer konkret zu bezeichnender Weisungen sinnvoll, um die Möglichkeit explizit aufzuzeigen und die Anwendung damit zu forcieren.

Eine häufige Ursache für Straftaten ist die Perspektivlosigkeit vieler Täter aufgrund fehlender Schul- oder Berufsausbildung, wobei diese vielfach mit mangelnden Kenntnissen der deutschen Sprache einhergehen. Diesem Umstand könnte durch die Weisung, an einem Sprachkurs teilzunehmen, wirksam begegnet und die soziale Integration auf diese Weise sinnvoll gefördert werden.

Als weitere Ursache für delinquentes Verhalten ist der bei jungen Tätern immer wieder zu verzeichnende Suchtmittelmissbrauch zu nennen, dessen Bekämpfung durch die Einschaltung von Suchtberatungsstellen daher ebenfalls Berücksichtigung bei den erzieherischen Maßnahmen finden sollte.

Schließlich erscheint die Teilnahme an einem Anti-Aggressionstraining im Hinblick auf die zunehmende Gewaltbereitschaft vieler junger Menschen und deren Unvermögen, Konflikte auf andere Weise zu lösen, sehr sinnvoll.

Empfehlung:

Die Kommission spricht sich dafür aus, dass folgende Maßnahmen ausdrücklich in den Weisungskatalog des § 10 JGG aufgenommen werden:

aa) Sprachkurs,

bb) Gespräche bei einer Suchtberatungsstelle,

cc) Anti-Aggressionstraining.

g) Weitere Vorschläge: § 57 JGG Vorbewährung

In der gerichtlichen Praxis wird die Entscheidung über die Aussetzung der Vollstreckung einer Jugendstrafe unter Hinweis auf die Vorschrift des § 57 JGG oftmals einem nachträglichen Beschlussverfahren vorbehalten. Nach den Bekundungen der Praxis hat sich diese sog. Vorbewährung als sehr sinnvoll und hilfreich erwiesen. Im Hinblick auf den nicht eindeutigen Gesetzeswortlaut gibt es andererseits aber auch immer wieder Stimmen, welche die Zulässigkeit dieser Verfahrensweise in Zweifel ziehen. Es erscheint daher aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit angezeigt, das Institut der Vorbewährung ausdrücklich gesetzlich zu normieren und die Vorschrift des § 57 JGG dahingehend zu ergänzen, dass die Entscheidung über die Aussetzung der Vollstreckung der angeordneten Jugendstrafe zur Bewährung einer gesonderten gerichtlichen Entscheidung vorbehalten werden kann.

Unter dem Aspekt des Bestimmtheitsgrundsatzes sollte auch die Dauer der Vorbewährung ausdrücklich gesetzlich geregelt sein, wobei diese den jungen

Straffälligen nicht überfordern und ihm einen überschaubaren Zeitraum in Aussicht stellen sollte. Entsprechend könnte die Dauer der Vorbewährung bei 6 Monaten mit der - auf Ausnahmefälle beschränkten - Möglichkeit einer Verlängerung im Beschlusswege auf maximal insgesamt 12 Monate sinnvoll angesiedelt sein.

Darüber hinaus sollte ausdrücklich gesetzlich normiert werden, dass in den Fällen der Vorbewährung die Beiordnung eines Bewährungshelfers obligatorisch ist. Vor dem Hintergrund, dass sich die Gerichte bei der Entscheidung von der Hoffnung leiten lassen, die Vorbewährung werde in die Anordnung einer Strafaussetzung zur Bewährung übergehen, erscheint die Unterstützung durch einen Bewährungshelfer gerade während dieser Zeit dringend geboten. Eine Vorbewährung setzt positive Ansätze bei dem Straftäter voraus, die aber noch nicht so stark ausgeprägt sind, dass das Gericht bereits zu diesem Zeitpunkt zu der Feststellung gelangen kann, bei dem Verurteilten bestehe die begründete Erwartung, er werde in Zukunft auch ohne die Verbüßung der Jugendstrafe keine Straftaten mehr begehen. Es erscheint kontraproduktiv, wenn in dieser besonders prekären Situation dem Jugendlichen bzw. Heranwachsenden ein Bewährungshelfer gerade nicht zur Verfügung steht und er die positiven Ansätze alleine weiterentwickeln muss.

Die Möglichkeit der Beiordnung eines Bewährungshelfers unterliegt darüber hinaus der weiteren praktischen Erwägung, dass die Verurteilung zu Jugendstrafen mit Vorbewährung häufig bei straffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden ausgesprochen wird, die unter laufender Bewährung stehen. Würde - der derzeitigen Gesetzeslage folgend - für die Zeit der Vorbewährung ein Bewährungshelfer nicht beigeordnet, hätte dies zur Folge, dass eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit dem Verurteilten unterbrochen wird, nach erfolgreichem Abschluss der Vorbewährung erst wieder neues Vertrauen aufgebaut werden muss und die in der Vorbewährungszeit mangels Beiordnung eines Bewährungshelfers nicht erlangten Informationen mühsam erarbeitet werden müssen.

Schließlich wurden in der Kommission Überlegungen angestellt, ob eine Änderung der Vorschrift des § 57 JGG dahingehend, dass die Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung nicht mehr durch den Richter der ersten Instanz, sondern durch den Richter der letzten Tatsacheninstanz getroffen wird, angezeigt erscheint.

Hierfür könnte sprechen, dass der Richter der letzten Tatsacheninstanz die Entwicklung des jungen Straffälligen unmittelbar erlebt hat und daher am besten entscheiden kann, ob die Auflagen innerhalb der Vorbewährungszeit erfüllt worden sind. Diese Sachnähe dürfte ferner gewährleisten, dass die Entscheidung über künftige geeignete Bewährungsauflagen auf fundierter Grundlage getroffen wird. Die Regelung bietet schließlich den weiteren Vorteil, dass eine Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung nicht durch einen erstinstanzlichen Richter, dessen Urteil in zweiter Instanz aufgehoben worden ist, erfolgen muss.

Empfehlungen:

- **Anpassung der Vorschrift des § 57 JGG an die gerichtliche Praxis durch gesetzliche Normierung des Instituts der sog. Vorbewährung.**
- **Die Dauer der Vorbewährungszeit erscheint bei 6 Monaten sinnvoll angesiedelt zu sein und sollte nur in Ausnahmefällen im Beschlusswege um weitere maximal 6 Monate verlängert werden können.**
- **In den Fällen der Anordnung einer Vorbewährung sollte die Beiordnung eines Bewährungshelfers obligatorisch sein.**
- **Die Überwachung der Vorbewährungszeit sollte dem Richter der letzten Tatsacheninstanz obliegen, der sodann auch die Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung zu treffen hat.**

3. Optimierung der Vollstreckung

a) Beschleunigung der Einleitung

Nach den Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz ist die bei der Strafvollstreckung grundsätzlich erforderliche Beschleunigung für die Vollstreckung der für die Jugendlichen/Heranwachsenden festgesetzten Maßnahmen und Strafen besonders wichtig. Je mehr sich für sie der innere Zusammenhang zwischen Tat, Urteil und Vollstreckung durch Zeitablauf lockert, umso weniger ist damit zu rechnen, dass die Maßnahme oder Strafe die beabsichtigte Wirkung erzielt. Nur durch eine unverzügliche Einleitung der Vollstreckung wird den Jugendlichen/Heranwachsenden hinreichend verdeutlicht, welche Konsequenzen ihr strafbares „Tun“ für sie hat. Alle beteiligten Stellen müssen daher bestrebt sein, die Verfahrensabläufe insgesamt, insbesondere aber auch die Vollstreckung, nachdrücklich zu fördern.

Bei der Vollstreckung von Jugendarresten gibt der Jugendrichter die Vollstreckung an den für die jeweilige Jugendarrestanstalt zuständigen Vollstreckungsleiter ab, der die Ladung in die Jugendarrestanstalt veranlasst. Bei der Durchführung von Jugend- und Beugearresten waren in den vergangenen beiden Jahren zwischen der Entscheidung des Jugendrichters und der Durchführung des angeordneten Arrests Verzögerungen zu verzeichnen, wobei diese nicht auf eine verspätete Übersendung von Verfahrensakten an die Vollstreckungsleiterin, sondern in erster Linie auf die zu geringe Zahl der zur Verfügung stehenden Arrestplätze in der Jugendarrestanstalt Gelnhausen zurückzuführen gewesen sein dürften. Durch die Umwidmung der Justizvollzugsanstalt Friedberg zu einer Jugendarrestanstalt und die damit verbundene Schaffung von 60 zusätzlichen Arrestplätzen ist dieser Problematik wirksam begegnet worden, so dass zu erwarten ist,

dass der Jugendarrest künftig deutlich zeitnäher vollstreckt werden kann. Außerdem kann eine weitere Beschleunigung der Vollstreckung eines festgesetzten Arrestes dadurch gewährleistet werden, dass unmittelbar nach Eintritt der Rechtskraft eine Sofortnachricht an das Vollstreckungsgericht zwecks frühzeitiger Ladung schon vor Absetzung der Urteilsgründe veranlasst werden kann.

Auch bei Jugendstrafen kann der Erziehungserfolg durch die Verzögerung der Vollstreckung in hohem Maße gefährdet werden. Sogleich nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils sollten daher auf freiem Fuß befindliche Verurteilte zum Antritt der Jugendstrafe geladen und in Untersuchungshaft befindliche oder einstweilig untergebrachte Verurteilte in die zuständige Vollzugsanstalt eingewiesen werden. Der Vollstreckungsleiter - der in der Regel der Jugendrichter des erkennenden Gerichts sein wird - weist dabei den Verurteilten in die zuständige Vollzugsanstalt ein und führt die Vollstreckung so lange, bis der Verurteilte in die Jugendstrafanstalt aufgenommen worden ist. Erst danach wird die Vollstreckung an den Jugendrichter übertragen, der nach der Aufnahme des Jugendlichen in den Strafvollzug für diesen zuständig geworden ist.

In der Praxis sind bei der Einleitung der Vollstreckung immer wieder nicht hinnehmbare zeitliche Verzögerungen zu verzeichnen. Dieser unbefriedigenden Situation könnte durch nachfolgende Maßnahmen wirksam begegnet werden:

aa) *Anlegen eines Vollstreckungsheftes*

Bislang ist bei der Einleitung der Vollstreckung einer Jugendstrafe und der Ladung zum Strafantritt ein Vollstreckungsheft nur dann anzulegen, wenn dies zweckmäßig erscheint. Der Verzicht auf das Anlegen eines Vollstreckungsheftes erscheint auch unproblematisch, wenn sich der Verurteilte auf die Ladung zum Strafantritt freiwillig in der zuständigen Haftanstalt stellt, da nach dem Strafantritt bei dem für die jeweilige Jugendstrafanstalt zuständigen Amtsgericht ohnehin ein eigenes Vollstreckungsheft angelegt werden muss.

Probleme entstehen bei dem die Vollstreckung einleitenden Gericht jedoch dann, wenn bei der Vollstreckung Verzögerungen eintreten und Weiteres zu veranlassen ist, etwa weil die Ladung nicht zugestellt werden kann oder weil der Verurteilte sich nicht zum Strafantritt stellt. Während einerseits die Vollstreckung fortzuführen ist, werden die Akten z.B. bei Rechtsmitteln Mitverurteilter benötigt oder das Gericht wird in den Akten mit den verschiedensten Anträgen konfrontiert und muss im Falle der Nichtbescheidung dieser Anträge mit Erinnerungen und Beschwerden rechnen.

Es wäre daher sinnvoll, dass in jedem Fall, in dem das erkennende Gericht Jugendliche oder Heranwachsende zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt hat und auch für die Einleitung der Vollstreckung sowie die Ladung zum Strafantritt zuständig ist, nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils für jeden Verurteilten ein Vollstreckungsheft anlegt.

In diesem kann dann mit einer eigenen Fristenkontrolle der weitere Fortgang der Vollstreckung überwacht und auf jedes eingehende Schriftstück unmittelbar das Erforderliche veranlasst werden, während die Akten für die Bearbeitung von Anträgen, Rechtsmitteln und Kostenfestsetzungsanträgen gesondert zur Verfügung stehen würden. Eine solche Verfahrensweise würde auch keinen unverhältnismäßigen Arbeitsaufwand erfordern, zumal der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main ohnehin die Gerichte darauf hingewiesen hat, dass für sämtliche Vollstreckungshandlungen des Jugendrichters - also auch in eigenen Vollstreckungssachen - ein gesondertes VRJs-Aktenzeichen zu vergeben ist.

bb) *Vollstreckung und Gnadenverfahren*

Beim Eingang von Gnadengesuchen unmittelbar nach der Verurteilung zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung werden die Akten häufig an die zuständige Staatsanwaltschaft als Gnadenbehörde zur weiteren Veranlassung übersandt, bevor es zu einer Einleitung der Vollstreckung kommt. Auch hier erscheint es erforderlich, vor der Zuleitung der Vorgänge an die Gnadenbehörde ein Vollstreckungsheft anzulegen, damit bei der Gnadenbehörde unverzüglich eine Entscheidung nach § 8 Abs. 2 der Hessischen Gnadenordnung über die vorläufige Einstellung der Vollstreckung getroffen und dem Vollstreckungsleiter mitgeteilt werden kann. Kommt es dabei nicht zu einer vorläufigen Einstellung der Vollstreckung, so kann das Gericht die Vollstreckung einleiten, ohne dass es einer Rückleitung der Akten durch die Gnadenbehörde bedarf.

cc) *Einleitung der Strafvollstreckung nach Rechtskraft trotz Fehlens der Urteilsgründe*

In den Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz wird - was in der Praxis nicht immer Beachtung findet - auch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass der Eintritt der Rechtskraft für die sofortige Einleitung der Vollstreckung ausreichend ist und der Umstand, dass das Urteil noch nicht mit den Gründen bei den Akten ist, einen Aufschub der Vollstreckung nicht rechtfertigt. Schon vor Absetzung des Urteils kann mithin bereits mit einer Abschrift des Urteilstenors die Vollstreckung eingeleitet werden. Zu diesem Zweck muss bereits vor Absetzen der Urteilsgründe dem Rechtspfleger eine Abschrift des Urteilstenors zur Anlage des Vollstreckungsheftes und Einleitung der Vollstreckung zur Verfügung gestellt werden.

Kann bei einer unbedingten Jugendstrafe dem an die Justizvollzugsanstalt gerichteten Aufnahmeersuchen eine Abschrift des vollständigen Urteils nicht beigelegt werden, ist diese nachzureichen, sobald das Urteil abgefasst ist. Dies entspricht auch der Regelung des Runderlasses des Hessischen Ministeriums der Justiz zur Einleitung der Strafvollstreckung bei Verurteilungen wegen Sexualstraftaten sowie groben Gewalttaten gegen Personen vom 05.09.2007 (Az. 4310 - III/C1 - 2007/742-III/A, JMBL. S. 555), in dem für die Einleitung der Vollstreckung eine beglaubigte Abschrift des Urteilserkenntnisses mit Rechtskraftvermerk sowie ein Vermerk über die Zeitdauer

anzurechnender Haftzeiten als ausreichend erklärt worden sind. Bei Jugendsachen wäre zusätzlich dafür Sorge zu tragen, dass bei der Strafzeitberechnung auch einbezogene Urteile und Unterlagen über dort verbüßte Haft vorliegen.

Die vorgenannten Gründe gelten auch bei der Vollstreckung eines festgesetzten Arrestes, bei welchem unmittelbar nach Rechtskraft der Entscheidung - noch vor Absetzen der Urteilgründe - eine Sofortnachricht an die Jugendarrestanstalt veranlasst werden sollte. Da die Dauer eines Arrestes im Gegensatz zur Jugendstrafe wesentlich kürzer ist und die Urteilsgründe ggf. für dessen Ausgestaltung von erheblicher Bedeutung sein können, sollte in diesen Fällen die unverzügliche Absetzung des Urteils und Übersendung desselben an die Jugendarrestanstalt gewährleistet sein.

Auch bei einer bedingten Jugendstrafe kann auf diese Weise die unverzügliche Einleitung der Bewährungsaufsicht und der damit verbundene schnelle Kontakt zum Bewährungshelfer, welchem unmittelbar nach Eintritt der Rechtskraft eine Abschrift des Urteilstenors sowie des Bewährungsbeschlusses übermittelt werden sollte, ermöglicht werden.

dd) *Fortbildung der Vollstreckungsrechtspfleger bei den Gerichten*

Eine erhebliche Bedeutung hat die Strafvollstreckung in Jugendsachen nur bei den Gerichten, die für die Vollstreckungsleitung der Jugendstrafanstalten und der Jugendarrestanstalten zuständig sind. Bei den übrigen Gerichten spielt die Strafvollstreckung in Jugendsachen eine vergleichsweise geringe Rolle, weil die Vollstreckungsrechtspfleger nur in den wenigen Fällen, in denen eine Jugendstrafe ohne Bewährung verhängt wird, die Einleitung der Vollstreckung zu bewirken haben und ihre Tätigkeit endet, sobald der Verurteilte sich im Strafvollzug befindet. Dies führt dann zu einem Mangel an Erfahrung in der vollstreckungsrechtlichen Tätigkeit, dem nur durch eine verbesserte Fortbildung begegnet werden kann. Erschwerend kommt hinzu, dass die für die Vollstreckung verbindlichen Vorschriften und Regelungen für die Rechtspfleger nicht in zusammengefasster Form zur Verfügung stehen. Insoweit wäre es sinnvoll, wenn die für die Vollstreckung von Jugendsachen einschlägigen Vorschriften (§§ 82 bis 89a JGG, Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz, Strafvollstreckungsordnung, Vollstreckungsplan) im Mitarbeiterportal des Landes Hessen unter der Rubrik „Dienstleistungen“ und dem Stichwort „Vollstreckung von Jugendarrest und Jugendstrafe“ jederzeit abrufbar wären.

Insgesamt wird eine Beschleunigung der Vollstreckungseinleitung aber nur möglich sein, wenn eine personelle Verstärkung in allen betroffenen Bereichen erfolgen wird.

Empfehlungen:

- **Erlass einer Vorschrift mit**
 - **Anordnung obligatorischer Anlegung von Vollstreckungsheften bei Verhängung von Jugendstrafen;**

- **Regelungen für die Entscheidung über die vorläufige Einstellung der Vollstreckung bei Einleitung des Gnadenverfahrens bzw. des Gnadenbeschwerdeverfahrens;**
 - **Hinweis auf die Möglichkeit der unmittelbaren Einleitung der Vollstreckung von Jugendarresten und Jugendstrafen noch vor Absetzen der Urteilsgründe bereits bei Eintritt der Rechtskraft;**
 - **Fortbildung der Vollstreckungsrechtspfleger der Gerichte in Zusammenarbeit mit dem Oberlandesgericht, der Justizakademie des Landes Hessen und der Justizfortbildungsstätte Rotenburg;**
 - **Veröffentlichung der für die Vollstreckung von Jugendarresten und -strafen einschlägigen Vorschriften und Regelungen im Mitarbeiterportal des Landes Hessen.**
- **Personelle Verstärkung in diesen Bereichen.**

b) Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten durch Informationen der Polizei durch das Jugendgericht

Die Kommission sieht keinen Handlungsbedarf für gesetzliche Veränderungen; Kontrollen im Einzelfall aufgrund richterlicher Entscheidungen sind Sache des jeweiligen Gerichts, das die entsprechende Maßnahme durchzuführen hat.

c) Einsatz besonders geeigneter Bewährungshelfer bei Bewährungsstrafen

Der Einsatz besonders geeigneter Bewährungshelfer für den Jugendbereich ist von besonderer Bedeutung im Hinblick auf die höhere Formbarkeit eines Jugendlichen/Heranwachsenden. Gerade der Umgang mit straffällig gewordenen Jugendlichen/Heranwachsenden erfordert ein besonderes pädagogisches Geschick, welches nicht per se vorauszusetzen ist. Schulungen in diesem Bereich sollten angeboten werden.

An der Erziehung eines Jugendlichen/Heranwachsenden sind darüber hinaus eine Vielzahl von Personen und Institutionen beteiligt, welche über mehr oder weniger umfangreiche Informationen verfügen, die kanalisiert und dem Bewährungshelfer zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt zur Verfügung stehen sollten.

Aufgrund der altersbedingten Erziehungsbedürftigkeit bei Jugendlichen/Heranwachsenden besteht darüber hinaus ein erhöhter Betreuungsaufwand. Eine „Vor-Ort-Betreuung“ sowie entsprechende Gespräche mit allen an dem Fall beteiligten Personen und Institutionen sind daher notwendig.

Vor diesem Hintergrund sollte die personelle und finanzielle Ausstattung der Bewährungshilfe einer kritischen Überprüfung unterzogen werden.

Die Kommission begrüßt, dass dem nach Inkrafttreten des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes deutlich erweiterten Aufgabenbereich der Bewährungshilfe

im Rahmen der Vollstreckung bereits durch eine Aufstockung der personellen Ressourcen seitens des Hessischen Ministeriums der Justiz Rechnung getragen worden ist.

Sie sieht darüber hinaus aber auch außerhalb der Vollstreckung Bedarf für den Einsatz besonders geeigneter Bewährungshelfer, welcher allerdings ebenfalls nur mit einer Personalverstärkung effektiv durchführbar sein dürfte.

Empfehlungen:

- **Schulungen für Jugendbewährungshelfer sollten in erhöhtem Maße angeboten werden.**
- **Um die Tätigkeit des Jugendbewährungshelfers effektiver zu gestalten, sollten eine Zusammenarbeit und ein gegenseitiger Informationsaustausch zwischen der Bewährungshilfe, dem Jugendamt, der Jugendgerichtshilfe, der Polizei, dem Gericht und der Staatsanwaltschaft gewährleistet sein. Datenschutzrechtliche Hindernisse sind zu beseitigen.**
- **Die personelle Ausstattung der Jugendbewährungshilfe sollte dem erhöhten Betreuungsbedarf für die Klienten Rechnung tragen.**
- **Jugendbewährungshilfe sollte beinhalten, dass der Kontakt zwischen Bewährungshelfer und Klienten im Turnus von im Regelfall höchstens 14 Tagen stattfindet und überwiegend in deren häuslichem, schulischem oder Arbeitsumfeld vorgenommen wird.**
- **Aus pädagogischer Sicht sollte die Jugendbewährungshilfe bei der Festsetzung des Bewährungsplanes mitwirken.**

d) Fragen aufenthaltsbeendender Maßnahmen

Die Arbeitsgruppe sieht sich nicht in der Lage, diesbezüglich Fragen zu klären oder sachgerecht zu beurteilen.

C.

JUGENDSTRAFVOLLZUG

I. Regulärer Jugendstrafvollzug

Mit dem am 01.01.2008 in Kraft getretenen Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetz wurde - entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 31.05.2006 (2 BvR 1673/04 und 2402/04, NJW 2006, 2093 ff.) - in Hessen erstmals eine

einheitliche gesetzliche Regelung für den Jugendstrafvollzug geschaffen, deren Ziel es ist, die Besonderheiten im Umgang mit jungen Gefangenen in den Mittelpunkt zu stellen und den Grundprinzipien der Erziehung und der Sicherheit bestmöglich Rechnung zu tragen. Die darin formulierten Grundsätze sollte auch ein künftiges Untersuchungshaftvollzugsgesetz berücksichtigen.

Soweit es die Leitlinien des Gesetzes sowie deren Umsetzung in der Vollzugspraxis betrifft, wird auf den als Anlage 4 beigefügten Bericht „Vermeidung weiterer Straffälligkeit durch das Hessische Jugendstrafvollzugsgesetz“ Bezug genommen.

Hinsichtlich des Einsatzes besonders geeigneter Bewährungshelfer gelten die unter B. II. 3. b) gemachten Ausführungen entsprechend.

Innerhalb der Kommission besteht Konsens, dass die qualitativ hochwertige Ausstattung des Jugendvollzuges für dessen positive Wirkung maßgebend ist. Aufgrund des kurzen Zeitraumes, welcher seit dem Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung vergangen ist, liegen tragfähige Erkenntnisse über einen möglichen Änderungs-/Ergänzungsbedarf noch nicht vor. Seitens der Kommission werden daher derzeit keine weiteren Empfehlungen abgegeben, ggf. sind solche nach einer Evaluation in Erwägung zu ziehen.

II. Jugendstrafvollzug in freien Formen

§ 13 des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes schreibt zwar den geschlossenen Vollzug als Regelvollzug fest, sieht aber gleichzeitig die Möglichkeit von vollzugsöffnenden Maßnahmen vor. Absatz 3, welcher einen nicht abschließenden Katalog der in Betracht kommenden Maßnahmen enthält, ermöglicht dabei auch die Unterbringung in besonderen Erziehungseinrichtungen oder in Übergangseinrichtungen freier Träger, gestaltet mithin die bislang schon nach § 91 Abs. 3 JGG gegebene Möglichkeit, den Vollzug in geeigneten Fällen weitgehend in freien Formen durchzuführen, als vollzugsöffnende Maßnahme aus. Entsprechende Maßnahmen, welche der Wiedereingliederung dienen und möglichen schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenwirken sollen, können gewährt werden, wenn der Gefangene hierfür geeignet ist, namentlich die Persönlichkeit ausreichend gefestigt und nicht zu befürchten ist, dass er sich dem Jugendstrafvollzug entziehen oder die Maßnahmen zur Begehung von Straftaten oder auf andere Weise missbrauchen wird. Gerade im Jugendvollzug können vollzugsöffnende Maßnahmen jedoch nicht als Selbstzweck erfolgen, sondern sind vielmehr in jedem Fall am Erziehungsziel zu orientieren.

1. Trainingscamp Lothar Kannenberg

Das in Hessen bestehende Trainingscamp Lothar Kannenberg stellt in erster Linie ein Jugendhilfeangebot dar, welches sich männlichen Jugendlichen widmet, deren spezifische Problematik (Delinquenz, Gewalttätigkeit, Schulverweigerung) eine

Unterbringung in einer herkömmlichen Erziehungshilfemaßnahme nicht (mehr) sinnvoll erscheinen lässt bzw. die aufgrund von Straftaten von Untersuchungshaft bedroht sind. Innerhalb der Kommission bestand Einvernehmen, dass hinsichtlich der Frage, ob dieses Konzept sinnvoll auch im Rahmen vollzugsöffnender Maßnahmen eingesetzt werden könnte, zunächst die Ergebnisse der prozessbegleitenden Evaluation der Einrichtung durch die Universität Kassel abgewartet werden müssen.

2. Modelle Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg wird dieser Jugendstrafvollzug in freien Formen seit 2003 erfolgreich im Rahmen der Projekte „Chance“ in Creglingen und „Jugendhof Seehaus“ in Leonberg realisiert. Den Projekten liegt die Idee zugrunde, jugendlichen Straftätern, welche in der Regel erstmals zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt worden sind, zu gestatten, ihre Strafe statt in einer herkömmlichen Einrichtung des Jugendvollzuges in einer Einrichtung der Jugendhilfe zu verbüßen, sofern sie sich nach Persönlichkeit und Delikt für eine solche Maßnahme eignen. In der Praxis bedeutet das, dass ca. 30 der insgesamt rund 600 Jugendstrafgefangenen in Baden-Württemberg nach einem kurzen Aufenthalt in der Justizvollzugsanstalt in Adelsheim die Chance erhalten, ihre Strafe im Projekt Chance in Creglingen oder im Jugendhof Seehaus in Leonberg zu verbüßen.

a) Projekt Chance in Creglingen

Das Projekt Chance stellt ein intensives Erziehungs- und Trainingsprogramm für 15 straffällig gewordene Jugendliche, die erstmalig zu einer Haftstrafe bis zu zwei Jahren verurteilt wurden, dar. Das Projekt nimmt keine jungen Menschen auf, die psychiatrisch auffällig, betäubungsmittelabhängig oder wegen Sexualdelikten verurteilt sind. Jugendliche, die im Projekt Chance aufgenommen werden, haben einen problematischen Lebensstil entwickelt, den sie nur mit Hilfe eines stark strukturierten und intensiven Trainings verändern können. Jedem Jugendlichen im Projekt Chance werden neue Erfahrungen mit seiner eigenen Person, mit der Gruppe der Gleichaltrigen, mit herausfordernden Aufgaben und mit einem konsequenten Team ermöglicht. Das Ziel von Projekt Chance ist die gelingende Reintegration der Jugendlichen in die Gesellschaft. Es wurde als offene Einrichtung ohne bauliche Sicherung, Verschluss usw. entwickelt.

b) Jugendhof Seehaus in Leonberg

Im Jugendhof Seehaus wohnen bis zu sieben Jugendliche mit einem Mitarbeiterhepaar und deren eigenen Kindern familienähnlich zusammen. In drei solchen Gruppen wird Familienleben, das die meisten der Jugendlichen nicht kennen, vorgelebt und vermittelt. Bauliche Sicherungsmaßnahmen gibt es keine. Der Zusammenhalt wird durch den engen

pädagogischen Bezug und durch eine positive Gruppenkultur erreicht. Die Jugendlichen erwarten einen durchstrukturierten Arbeitsalltag sowie ein durchgeplantes Erziehungsprogramm, in dem sie konsequent gefordert werden mit dem Ziel, sie in die Berufswelt und in die Gesellschaft zu integrieren. Der Kontakt mit Ehrenamtlichen, Sportvereinen, Kirchengemeinden und anderen gesellschaftlichen Gruppen wird von Anfang an aufgebaut. Auch nach ihrem Aufenthalt werden die Jugendlichen auf Wunsch begleitet und erfahren Unterstützung durch ehrenamtliche Paten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Empfehlung:

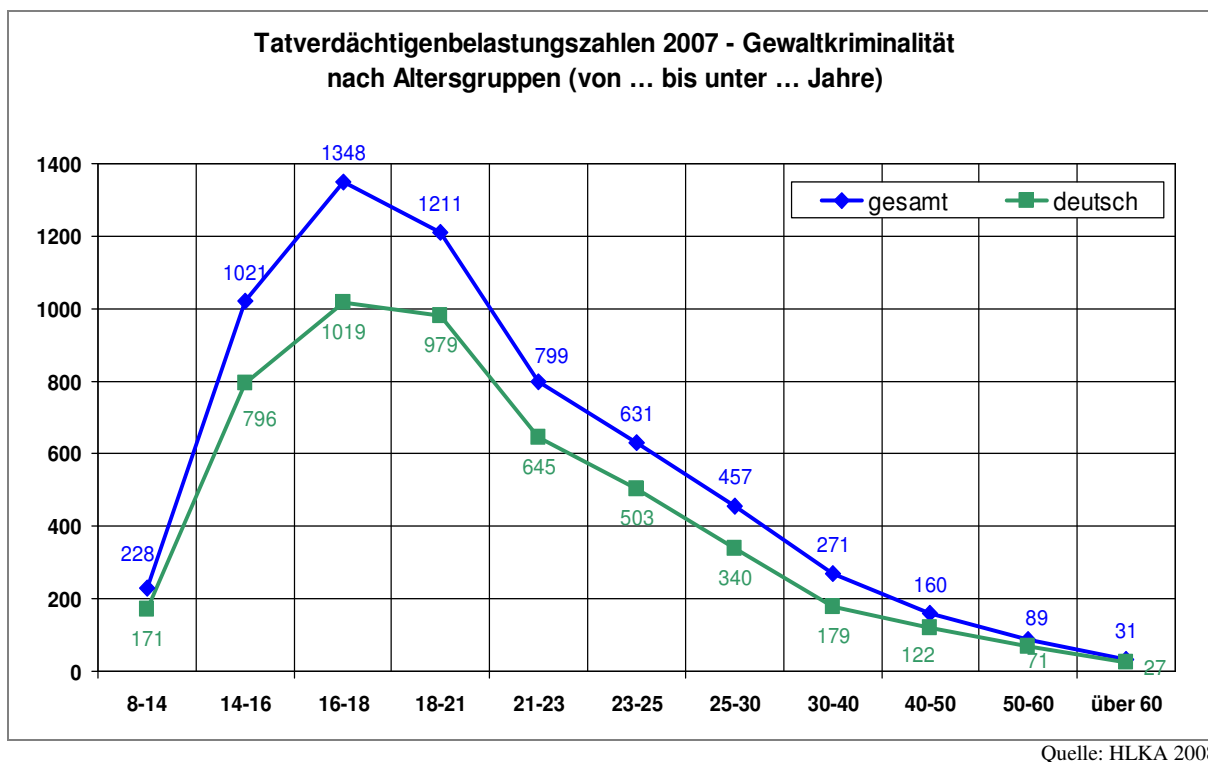
Die Kommission ist der Auffassung, dass der Jugendstrafvollzug in freien Formen vor allem für Jugendliche eine sinnvolle Erweiterung der Möglichkeiten des Jugendstrafvollzuges darstellen kann. Die bestehenden Modellprojekte sollten allerdings zunächst sorgfältig evaluiert werden, bevor eine Ausweitung ins Auge gefasst werden kann.

D. INTENSIVTÄTERPROGRAMM

Ausgehend von der durch zahlreiche kriminologische Untersuchungen bestätigten Erkenntnis, dass im Erwachsenen- ebenso wie im Jugendbereich ein überproportional hoher Anteil von Straftaten insbesondere im Bereich der Massen-/Straßenkriminalität von relativ wenigen Mehrfach-/Intensivtätern (MIT) begangen wird, wurde in Hessen im Jahr 2002 ein Runderlass des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums der Justiz landesweit in Kraft gesetzt (StAnz. S. 3176; JMBL. S. 587), welcher verbindliche Richtlinien zur Strafverfolgung dieses Personenkreises enthält und sich in der Praxis bisher sehr bewährt hat. Ziel ist es, die Täter einer konsequenten Strafverfolgung zuzuführen, um den frühzeitigen Abbruch krimineller Karrieren und nachhaltige präventive Effekte zu bewirken sowie mittel- und langfristig eine Verbesserung der objektiven Sicherheitslage und des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung zu erreichen.

Kennzeichnend für das Konzept ist die intensive Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft sowie die Durchführung deliktsübergreifender, täterorientierter Ermittlungen. Darüber hinaus wurde gemäß den Richtlinien eine organisatorische Festschreibung der Zuständigkeiten auf beiden Seiten sowie die Benennung fester Ansprechpartner vorgenommen. Wegen der Einzelheiten der praktischen Umsetzung wird auf den als Anlage 5 beigefügten Bericht „Optimierung des hessischen Konzepts Mehrfach-/Intensivtäter“ Bezug genommen. Mit dieser Verfahrensbündelung können ggf. durchaus negative statistische Effekte verbunden sein, welche indes nichts an der Sinnhaftigkeit des Projekts ändern.

Bislang liegt der Fokus der MIT-Konzeption in der Praxis überwiegend auf der Altersgruppe der Erwachsenen und damit bei repressiven Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden. Die Statistik (Zahlen des Jahresberichts HLKA 2007) zeigt, dass jugendliche und heranwachsende Straftäter in dem Konzept eher unterrepräsentiert sind. Berücksichtigt man, dass die überwiegende Anzahl der MIT ihre ersten Straftaten, wenn nicht bereits im strafunmündigen Alter, so doch bis zum 16. Lebensjahr begangen haben, so wird klar, dass sich die Entwicklung zu einer intensivkriminellen Karriere häufig bereits in jungen Jahren abzeichnet. Die grafische Darstellung verdeutlicht, dass in den Altersgruppen der Jugendlichen und Heranwachsenden gerade im Bereich der Gewaltkriminalität eine besonders hohe Kriminalitätsbelastung besteht.



Ziel muss es daher sein, dieser delinquenten Fehlentwicklung durch frühzeitig abgestimmte Maßnahmen aller betroffenen Institutionen entgegenzuwirken und die Entwicklung zum MIT zu verhindern. Den jugendspezifischen Besonderheiten ist hierbei Rechnung zu tragen: Die Indikatoren, welche für eine Entwicklung bei jugendlichen und heranwachsenden Tätern zum MIT sprechen bzw. zu der Einstufung als MIT führen, müssen anders gelagert sein als bei erwachsenen MIT (vgl. Zwischenbericht der KK FoSt und des Instituts für Kriminologie der Universität Tübingen zum Forschungsprojekt „Mehrfach- und Intensivtäter in Hessen“).

Vor diesem Hintergrund erscheint für Jugendliche und Heranwachsende die Vorschaltung einer niedrighschwelligeren täterorientierten Sachbearbeitung (als sog. Schwellentäter) mit einer stärkeren präventivpolizeilichen Ausrichtung vor der MIT-Einstufung sehr sinnvoll. Jugendlichen und heranwachsenden Tätern, die mehrfach durch primär gewaltgeprägtes delinquentes Verhalten aufgefallen sind, sollte in Zusammenarbeit mit den

Komplementärstellen (insbesondere Schulleitung, Schulamt, Schulpsychologen, Jugendamt, Jugendgerichtshilfe, Jugendstaatsanwaltschaft, Jugendrichter, Sozialarbeiter etc.) mit einer im Schwerpunkt präventiven Ausrichtung begegnet und zugleich der täterorientierte Ermittlungsansatz in diesem Zuge realisiert werden.

Umgesetzt wird dieser Ansatz bereits im Rahmen regionaler Konzeptionen zum Umgang mit minderjährigen Tatverdächtigen, etwa im Bereich des Polizeipräsidiums Südosthessen oder des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main. So befasst sich die Konzeption „Besonders auffällige Straftäter unter 21 Jahren“ (BASU 21) beispielsweise mit Jugendlichen und Heranwachsenden, die grundsätzlich mindestens wegen fünf Straftaten polizeilich in Erscheinung getreten sind und bei denen die Gefahr eines dauerhaften sozialen Abgleitens besteht (Negativprognose), eine negative Bewertung des Gruppenumfelds existiert und Auffälligkeiten (z.B. Gewaltauffälligkeiten) eine zeitnahe Intervention erforderlich erscheinen lassen. Ziel der Konzeption ist auch die Koordination polizeilicher Maßnahmen und die praxisorientierte Kooperation mit anderen Institutionen. Hinsichtlich der weiteren Ausgestaltung wird auf den vorgenannten als Anlage 5 beigefügten Bericht „Optimierung des hessischen Konzepts Mehrfach-/Intensivtäter“ Bezug genommen.

Die „Gemeinsamen Richtlinien zur Strafverfolgung von Mehrfach-/Intensivtätern, insbesondere im Bereich der Massen-/Straßenkriminalität“ sollten dahingehend fortgeschrieben und überarbeitet werden, dass jugendliche und heranwachsende Schwellentäter explizit einbezogen werden. Denkbar wäre eine Bezeichnung als Schwellentäter bzw. „junge Mehrfach- und Intensivtäter“. Auf die Notwendigkeit einer gesonderten Behandlung im Rahmen von Schwellentäterkonzepten unter Berücksichtigung der Regelungen nach dem JGG wird hingewiesen. Auch die polizeilichen Dienstvorschriften zur Bearbeitung von Jugendsachen (PDV 382) und der Erlass zur „Neuregelung der polizeilichen Jugendarbeit“ (LPP 21/LG - 22 g 04 09 - 17/04) vom 23.09.2004, in dem u.a. die Kooperation der Polizei mit Jugendhilfe, Schule, Jugendgerichtshilfe und Staatsanwaltschaft im Rahmen von ressortübergreifenden regionalen Fallkonferenzen vorgesehen ist, sind zu berücksichtigen.

Da in der Bundesrepublik Deutschland bislang keine einheitliche MIT-Definition formuliert werden konnte, erscheint nicht nur im Hinblick auf eine wissenschaftliche Vergleichbarkeit, sondern auch vor dem Hintergrund der länderübergreifenden Gremienarbeit eine bundesweite Begriffsfestlegung erforderlich.

Empfehlungen:

- **Einführung von Schwellentäterkonzepten entsprechend den regionalen Konzeptionen zum Umgang mit minderjährigen Tatverdächtigen der Polizeipräsidien Südosthessen und Frankfurt am Main (BASU 21), welche in die Berichterstattung des Hessischen Landeskriminalamtes aufzunehmen sind.**

- Fortschreibung der „Gemeinsamen Richtlinien zur Strafverfolgung von Mehrfach-/Intensivtätern, insbesondere im Bereich der Massen-/Straßenkriminalität“ mit nachfolgenden Ergänzungen:
 - Gesonderte Behandlung der Schwellentäter bzw. jungen MIT (Jugendliche und Heranwachsende) im Rahmen von Schwellentäterkonzepten unter Berücksichtigung der Bestimmungen des JGG und der PDV 382 (Bearbeitung von Jugendsachen), wobei für die Einstufung insbesondere die aktuelle Entwicklung, die belegbare erhebliche kriminelle Energie und die Erwartung zeitnaher weiterer Straftaten von Bedeutung sind;
 - Durchführung regelmäßiger Fallkonferenzen zwecks Abstimmung der Einstufung als Schwellentäter bzw. junger MIT sowie der anstehenden Maßnahmen.
- **Bundeseinheitliche Definition des Begriffs Mehrfach-/Intensivtäter.**

E.

PRÄVENTIONSMASSNAHMEN

Gesamtgesellschaftliche Kriminalprävention, die ihre Aufgabe ernst nimmt, muss Programme und Strategien zum Umgang mit und zur Reduzierung von Jugendkriminalität vorschlagen. Als solche primären Präventionsfelder kommen das Elternhaus, der Kindergarten/die Kindertageseinrichtung, die Schule, kommunale, kirchliche und andere Jugendorganisationen und dabei insbesondere der Sport in Betracht. Leitlinien der erfolgversprechenden primären Kriminalprävention werden im Folgenden entwickelt.

I. Elternhaus

Kriminalprävention für Jugendliche hat die familiäre Erziehung im Elternhaus zu berücksichtigen. Alle einschlägigen theoretischen Überlegungen sowohl zur Kriminalitätsentstehung wie auch zum Erlernen konformer Verhaltensweisen belegen die Wichtigkeit frühkindlicher Entwicklungen und elterlicher Einflussnahme. Interventionen, die hier ansetzen, haben die Chance, effektiv und langfristig zu wirken.

Erfolgversprechende Elternprogramme müssen Hilfe bei der Erziehung zu einer strikt gewaltfreien und emotional zugewandten Kontrolle über das Kind bzw. den Jugendlichen anbieten. Wenigstens geht es darum, schädliches aggressives, inkonsequentes und nachlässiges Erziehungsverhalten zu vermeiden und dennoch Grenzen gegenüber inakzeptablem Verhalten zu setzen. Bereits jetzt gibt es eine Vielzahl guter und insbesondere erfolgreich evaluierter Projekte, welche diesen Anforderungen genügen und von niedrigschwelligen, stufenweise konzipierten Hilfsangeboten bis hin zu präventiv wirksamen Alternativen zur Heimunterbringung und Freiheitsentziehung auch bei jugendlichen Intensivtätern reichen. Soweit es die Ausgestaltung dieser Projekte im

Einzelnen betrifft, wird auf den als Anlage 6 beigefügten Bericht „Präventionsmaßnahmen“ Bezug genommen.

II. Kindergarten

Die Eignung der Kindergärten als Orte kriminalpräventiver Bemühungen ergibt sich aus dem Umstand, dass in dieser Einrichtung Sozialisationsdefizite der kleinen Kinder erstmals erkannt und sie so in einem sehr frühen Alter erreicht werden können, da der Personenbezug zwischen den Kindern und den Erziehern noch relativ eng ist. Zudem begleiten Kindergärten die Kinder über einen langen Zeitraum von ca. drei Jahren in einem entwicklungspsychologisch wichtigen Alter mit vielversprechenden Einflussmöglichkeiten. Schließlich ermöglicht das soziale Umfeld in Kindergärten (und später auch Schulen), das Gelernte sofort in immer neuen sozialen Situationen und Bezügen zu erproben. Durch die Vermittlung verbindlicher Werte und Normen in frühem Alter und bei engem Personenbezug haben Kindertageseinrichtungen so eine wichtige sozialintegrative Bedeutung.

Die Erfolge von Langzeituntersuchungen lassen den sicheren Schluss zu, dass spezifische und ausreichend intensive Maßnahmen im Umfeld der Kita einen erheblichen Einfluss auf das weitere Leben der Kinder haben können (Perry-Preschool-Studie). Unter den aufgezeigten Rahmenbedingungen sind generell Programme zu fördern, die in unterschiedlicher Weise Konfliktlösungsverhalten trainieren oder soziale Kompetenz aufbauen, da sie damit den Prozess des Normlernens und der Regelinternalisierung für alle Kinder unterstützen. Dazu kommen muss die Prävention durch Intervention, die sich bereits gezielt gegen normabweichendes aggressives Verhalten im Kindergarten richtet. Eine ganze Reihe erfolgversprechender ausgearbeiteter Interventionsprogramme liegt zum Einsatz bereit. Freilich müssen die Präventionsbemühungen in das gesamte Sozialisationsgeschehen des Kindes eingebettet sein. Die anzuwendenden Programme müssen auf mehreren Ebenen wirken und - unter Berücksichtigung der multifaktoriellen Zusammenhänge kriminellen Handelns - möglichst viele Beteiligte (Kinder, Eltern, Umfeld) einbeziehen.

III. Schule

Verschiedene Studien belegen, dass Gewalt an Schulen global und in Deutschland ein beachtliches Problem ist (vgl. WHO [Hrsg.]: Health Behaviour in School-aged-Children, S. 133 ff.). Nach der aktuellen KFN-Schülerbefragung in verschiedenen deutschen Städten wird immerhin jeder 5. Schüler im Alter von 15 Jahren jährlich einmal Opfer von Gewalt. Besonders problematisch sind in diesem Zusammenhang die 3 bis 5 % Mehrfachstraftäter („Intensivtäter“), welche für eine Vielzahl - oftmals auch qualitativ schwerwiegender - Delikte verantwortlich sind. Dem muss (auch) durch ein Einschreiten auf Schulebene entgegengewirkt werden, zumal inzwischen eindeutig festgestellt ist, dass

hoch aggressives Schulverhalten und spätere Gewaltkriminalität in engem Zusammenhang stehen. Da kommt es gelegen, dass sich die Schule als erfolgreicher Ort kriminalpräventiver Bemühungen als hervorragend geeignet herausgestellt hat: Die Schule begegnet den Kindern noch in einem relativ frühen Alter und auch die Beziehung zwischen Schülern und Lehrern ist - zumindest in den ersten Jahren - noch intensiv. Auch wenn die Schule im Rahmen des sozialen Normenlernens die Rolle der Eltern und der engen familiären Umgebung nicht ersetzen kann, ist sie zur erfolgreichen normativen Sozialisation aus den vorgenannten Gründen immer noch besser geeignet, als die erst später und mit weniger sozialer Nähe und intensiven Personenbezug wirkenden Institutionen wie Vereine, kommunale Einrichtungen oder die Begegnung mit dem (Jugend-) Strafrecht. So belegen nahezu alle Präventionsstudien, dass gut strukturierte Schulprogramme (z.B. nach dem Olweus-Konzept) hervorragende Wirkung vor allem gegen gewalttätiges Verhalten zeigen.

Erfolgsversprechende Programme müssen auf verschiedenen Ebenen ansetzen, wobei die Aufstellung von Regeln, deren konsequente Anwendung und das Einschreiten bei Verstößen sowie Opferschutzreaktionen wichtig sind. Neben dem Aufbau bzw. der Unterstützung von Selbstkontrolle und sozialer Kompetenz bei allen Schülern ist eine Konzentration auf die Mehrfachtäter erforderlich, bei welchen individualorientierte Programme mit professioneller Hilfe Erfolg versprechen. Wichtig ist insgesamt, dass Programme breit angelegt sind und eine langfristige Präventionsstrategie verfolgen.

Bereits jetzt werden in einer Vielzahl von Schulen pädagogische Projekte mit einer kriminalpräventiven Ausrichtung durchgeführt, deren Erfolg durch Evaluationsstudien belegt wird. Wegen der Ausgestaltung der evaluierten Gewaltpräventionsmodelle im Einzelnen wird auf den als Anlage 6 beigefügten Bericht „Präventionsmaßnahmen“ Bezug genommen.

IV. Jugendorganisation und Sport

Nicht nur der Leistungsbereich Schule ist ein wirkungsvoller Ansatzpunkt für kriminalpräventive Maßnahmen bei Jugendlichen, sondern auch der Freizeitbereich, weil konventionelle Beschäftigungen in der Freizeit generell vor kriminellen Aktivitäten schützen. Dabei stellt vor allem der Sport eine Möglichkeit dar, Freude an der Bewegung zu entwickeln, Anerkennung zu finden und das Selbstwertgefühl zu steigern. Sport mit der notwendigen und zwangsläufigen Verknüpfung von physischer Kraftentfaltung und Spielregeln lässt ein relativ überschaubares und simples Systemabbild der Reglementierung von Gewalt entstehen. Im Vertrauen auf die gewaltbegrenzenden Spielregeln verliert sich die Angst vor der gegeneinander gerichteten körperlichen Kraftentfaltung. Die Übereinkunft und die Spielregeln modellieren den Kraftakt zum Nutzen und zur Freude der Beteiligten, d.h. Kraft wird sozial verträglich eingesetzt. Dazu

gehört auch die Erfahrung physischer Stresssituationen und deren emotionaler Verarbeitung.

In den Jugendorganisationen und im Sport sind Mehrebenenkonzepte am erfolgreichsten, die sich vor allem im Gemeinschaftsleben umsetzen lassen. Sie beinhalten z.B. im Sport die Ausbildung der Trainer als Konfliktmoderatoren, Schiedsrichterschulung oder Kooperationsstrategien auf kommunaler Ebene.

Empfehlungen:

- **Unterstützung der familiären Erziehung zur Reduktion von Risikofaktoren und Stärkung protektiver Faktoren:**
 - **Früherkennung von Hochrisikofaktoren für Kinder aufgrund des negativen Umfelds bereits in der Zeit der Schwangerschaft und Unterstützung der Familien durch Hausbesuche;**
 - **Elterntrainings, um uneinfühlsames, aggressives, inkonsistentes und nachteiliges Erziehungsverhalten zu reduzieren;**
 - **kindzentrierte, regelmäßige Hausbesuche durch Mentoren des Jugendamtes zur Ausschaltung aggressiven Erziehungsverhaltens, Absprache und Kontrolle eines individuellen Erziehungsplans und Förderung der sozialen Kompetenz des Kindes;**
 - **multisystemische Förder- und Behandlungsprogramme bei stark gefährdeten Kindern durch Elterntaining, Unterstützung der Eltern, Förderung der sozialen Kompetenz und ggf. kinderärztliche oder psychotherapeutische Intervention.**

- **Gestaltung insbesondere der Gewaltpräventionsmodelle im Kindergarten, der Schule, im Sport und ggf. weiteren Freizeiteinrichtungen als Mehr-Ebenen-Konzepte. Diese berücksichtigen Täter, Opfer und Situationen kriminellen Handelns gleichermaßen und erfassen die Wirkungszusammenhänge der Sozialisation. Daher sind möglichst viele der Beteiligten (Kinder, Eltern, Umfeld) in das präventive Handeln unterstützend einzubeziehen.**

Die Mehr-Ebenen-Konzepte zur Prävention von Gewalt sollten deshalb gefördert und wissenschaftlich begleitet werden. Dazu gehört eine hinreichende finanzielle Unterstützung, die Entwicklung eines deutschen Manuals, die Kontrolle der Implementierung und eine methodisch angemessene Prozess- und Wirkungsevaluation.

- **Prävention im interkulturellen Kontext, wobei diese nicht als Extra erfolgt, sondern als besondere Ausrichtung in vorhandene Programme integriert werden kann, sei es durch mehrsprachige bzw. nicht an Schriftsprache gebundene Angebote, die Aufnahme interkultureller Inhalte in die vorhandenen Programme etc.**

- **Breit angelegte Kooperation zwischen den Erziehungsinstitutionen untereinander und freien Trägern sowie erforderlichenfalls der Polizei und Justiz zur Bündelung der Ressourcen und Vernetzung.**

Das Zusammenwirken Mehr-Ebenen-orientierter Präventionsmaßnahmen erfordert eine datenschutzrechtliche Klarstellung. Zu denken ist an eine Regelung im SGB VIII, die ähnlich wie in Dänemark Kindergärten, Schulen, Jugendamt, Träger der Jugendhilfe sowie Gesundheitsamt, Polizei und Justiz zur Kooperation bei der primären Prävention auch in Einzelfällen und nicht nur bei der Planung wie bisher (§ 81 SGB VIII) verpflichtet.